Weber

DER Gottesbeweis aus der Bewegung
bei Thomas v. Aquin

Der Gottesbeweis aus der Bewegung bei Thomas von Aquin

auf seinen Wortlaut untersucht.

Ein Beitrag zur Textkritik und Erklärung der
Summa contra gentiles.

Von

Simon Weber,
Doktor der Theologie, ao. Professor der Apologetik an der Universität Freiburg i. Br.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1902.
Zweigniederlassungen in Wien, Strafsburg, München und St. Louis, Mo.

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 24. Martii 1902.

✠ **Thomas**, Archiepps.

C. A. Wagners Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Vorbemerkung.

Der Text des Bewegungsbeweises in der ‚Summa contra gentiles' wird von den Handschriften nicht ganz gleichlautend überliefert. Es ist nun nicht die Absicht des Verfassers, in nachstehenden Zeilen eine umfassende Untersuchung über die Textrichtigkeit mit Berücksichtigung aller Abweichungen anzustellen, sondern es wird eine Stelle ganz allein zum Gegenstand der eingehenden Erörterung gemacht. Dennoch schien es gerechtfertigt zu sein, der Abhandlung den vorstehenden Titel zu geben. Denn während andere Varianten nur die sprachliche Textgestalt betreffen, berührt die in der Darstellung herausgegriffene Stelle den logischen Aufbau der Beweisführung, so zwar, dafs nach Wahl der Lesart die Durchführung des Beweises sich ganz verschieden gestalten mufs. Diese innige Durchdringung von Wortlaut und Sinn eröffnet aber der Untersuchung die gröfste Zuversicht, mit Hilfe innerer Gründe zu einem gesicherten Resultat zu gelangen. Die Inangriffnahme dieser textkritischen Frage wurde aus praktischen Gründen notwendig. Das Resultat widerstreitet der Berichtigung, welche neuerdings von anderer Seite angestellt wurde, und besteht im Erweis der Richtigkeit der traditionell vorgezogenen Lesart. Die Erwägung, dafs die Vertreter der andern Auffassung des Textes durch das hohe Ansehen, welches sie infolge ihrer Arbeiten mit Recht geniefsen, der meines Erachtens unechten Lesart weitere Bahn brechen möchten,

gab die Veranlassung, diese Studie einem gröfseren theologischen Publikum darzubieten. Wenn sie aber in diesem Punkte die Aufstellungen bekämpft, welche Rolfes in der deutschen theologischen Litteratur glaubte vertreten und vertiefen zu müssen, so thut sie es nicht ohne den Wunsch, dafs im übrigen die Untersuchungen desselben Forschers über die Gottesbeweise bei Aristoteles und Thomas seitens der Theologiestudierenden eifrige Leser finden möchten.

Freiburg i. Br., den 22. März 1902.

Der Verfasser.

Textfrage und Texterklärung.

1. Der Text S. 2. — 2. Die Begründung der Abänderung S. 4. — 3. Die Störung des Beweisganges durch die Abänderung S. 6. — 4. Der Textzusammenhang durch die Abänderung zerrissen S. 12. — 5. Der gute Zusammenhang des unveränderten Textes S. 19. — 6. Die Beweisrichtigkeit im unveränderten Texte S. 28. — 7. Das Verhältnis des Textes zu dem der Physik des Aristoteles S. 30 und das zum Kommentar des hl. Thomas zu derselben S. 33. — 8. Versuch einer Umschreibung des behandelten Beweisgliedes S. 36.

Nachdem der Doctor angelicus im 13. Kapitel der „Summa contra gentiles" von den beiden Arten, auf welche Aristoteles das Dasein Gottes aus der Bewegung erschliefst, die erste in Kürze übersichtlich dargelegt hat, geht er dazu über, die Prämissen, aus denen das Dasein Gottes als des ersten unbewegten Bewegers zu folgern ist, zu beweisen. Die erste derselben lautet: Alles, was bewegt wird, wird von einem andern bewegt; die andere: In der Reihe der bewegenden und bewegten Glieder darf man nicht ins Unendliche fortschreiten.

Den ersten dieser beiden Sätze beweist er in dreifacher Begründung, indem er zunächst darthut, dafs die Annahme eines Bewegten, welches durch sich selbst bewegt wird, widerspruchsvoll, also unmöglich ist, sodann durch induktive Darlegung der Bewegungsarten und ihres Ursprungs, zuletzt aus dem Wesen der Bewegung. Der Nachweis der Unmöglichkeit eines durch sich selbst Bewegten auf Grund des sich ergebenden inneren Widerspruches nun ist jener Teil des thomistischen Bewegungsbeweises, bei welchem den Beweis selbst berührende Zweifel darüber bestehen, wie der Text des heiligen Kirchenlehrers laute.

Indem im nachfolgenden die Frage nach dem wahren Wortlaut des Textes zum Gegenstande der Abhandlung gemacht wird, scheint es angemessen, sowohl die fragliche Stelle in ihrem Zusammenhange als auch die als Grundlage der

Erörterung weiterhin zu benutzenden Teile der übrigen Darlegung voranzustellen. Alle diese Stellen bilden ein zusammenhängendes Ganzes. Zur Erleichterung der im folgenden nötigen Verweisungen auf den Text werden die einzelnen Zeilen mit fortlaufenden Nummern versehen.

1.

Der Text des Beweises beginnt:

„Primo ponemus rationes, quibus Aristoteles procedit ad probandum Deum esse, qui hoc probare intendit ex parte motus duabus viis.

„Quarum prima talis est: Omne quod movetur, ab alio movetur. Patet autem sensu aliquid moveri, ut puta solem. Ergo alio movente movetur. Aut ergo illud movens movetur aut non. Si non movetur, ergo habemus propositum, quod necesse est ponere aliquod movens immobile, et hoc dicimus Deum. Si autem movetur, ergo ab alio movente movetur. Aut ergo est procedere in infinitum aut est devenire in aliquod movens immobile. Sed non est procedere in infinitum. Ergo necesse est ponere aliquod primum movens immobile.“

Der Abschnitt, welcher die angezweifelte Stelle enthält, ist der folgende:

„In hac probatione sunt duae propositiones probandae, scilicet quod omne motum movetur ab alio et quod in moventibus et motis non sit procedere in infinitum.

„Quorum primum probat Philosophus tribus modis.

„Primo sic: Si aliquid movet se ipsum, oportet quod in se habeat principium motus sui; aliter manifeste ab alio moveretur. Oportet etiam quod sit primo motum, scilicet quod moveatur ratione sui ipsius et non ratione suae partis, sicut movetur animal per motum pedis. Sic enim totum non moveretur a se sed a sua parte et una pars ab alia. Oportet etiam ipsum divisibile esse et habere partes, cum omne quod movetur, sit divisibile, ut probatur in sexto Physic. (c. 32 et 88). His suppositis sic arguit.

„Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum; ergo ad quietem unius partis eius **non** sequitur quies totius. „Si enim quiescente una parte alia pars eius moveretur,

tunc ipsum totum non esset primo motum sed pars eius, quae movetur alia quiescente. Nihil autem quod quiescit quiescente alio, movetur a se ipso. Cuius enim quies ad quietem sequitur alterius, oportet quod motus ad motum alterius sequatur; et sic non movetur a se ipso. Ergo hoc, quod ponebatur a se ipso moveri, non movetur a se ipso; necesse est ergo omne quod movetur ab alio moveri.

„Nec obviat huic rationi quod forte aliquis posset dicere, quod eius, quod ponitur movere se ipsum, pars non potest quiescere; et iterum, quod partis non est quiescere vel moveri nisi per accidens, ut Avicenna calumniatur; quia vis rationis in hoc consistit, quod, si aliquid se ipsum moveat primo et per se, non ratione partium, oportet quod suum moveri non dependeat ab aliquo; moveri autem ipsius divisibilis sicut et eius esse dependet a partibus; et sic non potest se ipsum movere primo et per se. Non requiritur ergo ad veritatem condicionalis inductae, quod *supponat partem moventis se ipsum quiescere*, quasi quoddam verum absolute, sed oportet hanc condicionalem esse veram, quod si quiesceret pars, quiesceret totum, quae quidem potest esse vera, etiamsi antecedens sit impossibile; sicut ista condicionalis est vera: Si homo est asinus, est rationalis."

Diesem Texte, den die venezianische Ausgabe von 1753[1], die Mignesche von 1858, die römische nach dem Autographon des hl. Thomas[2] veranstaltete Ausgabe von Uccelli 1878 sowie die von 1888, auch die Turiner Ausgabe von 1901 wiedergiebt, wird nun ein anderer entgegengestellt, welcher in Zeile 15 das ‚non' vor ‚sequitur' ausläſst. So die Pariser Ausgabe von 1874, der Kommentator Franciscus de Silvestris von Ferrara[3]. Als Folge dieser Auslassung glaubt Rolfes[4] eine weitere Änderung vornehmen zu müssen und ersetzt in Zeile 15 das ‚ergo' durch ‚sed' oder ‚atqui'. Unter Beibehaltung des übrigen Textes wäre also Zeile 14 bis 16 zu lesen: ‚Hoc quod a se ipso

[1] XVIII, 10.
[2] in welchem aber dieser Passus fehlt.
[3] ed. *Sestili* I (Romae 1899), 67.
[4] Die Gottesbeweise bei Thomas von Aquin und Aristoteles S. 81.

ponitur moveri, est primo motum: sed (atqui) ad quietem unius partis eius sequitur quies totius.'[1]

Diese Lesart sei als Lesart B bezeichnet, die erstgenannte als Lesart A.

Die Änderung ist bedeutsam genug, um eine sorgfältige Prüfung ihrer Gründe zu erfordern.

2.

Gebietet die handschriftliche Textüberlieferung eine solche Abänderung?

Die Pariser Ausgabe beruft sich für die ihrige auf das handschriftliche Material[2], und die Vertretung der von ihr bevorzugten Lesung durch Manuskripte zwingt ohne Zweifel zu einer Kritik der anderen.

Doch selbst für den Fall, dafs die älteren Handschriften insgesamt die Lesart der Pariser Ausgabe enthielten, könnte diese äufsere Bezeugung nicht als entscheidendes Kriterium der Echtheit gelten.

Auch für sie besteht die Möglichkeit, dafs die dortseits vorfindliche Fassung der Stelle schon das Resultat einer Korrektur bezw. eines Korrektionsversuches ist. Die Frage, wie es denn komme, dafs trotz eines solchen Textbestandes der älteren Handschriften in den jüngeren die andere, das ,non' enthaltende Formulierung des Beweises Aufnahme finden konnte, würde in diesem Falle nur brennender, weil unleugbar diese Lesart unmittelbar als die mit gröfseren Schwierigkeiten behaftete erscheint, während jene, welche das ,non' ausläfst, sich

[1] Über andere Abweichungen der Textüberlieferung vgl. *Rolfes* a. a. O. S. 101. 109. 112. 118; dazu die Ausgabe von *Uccelli* (Romae 1878), p. 14. 15. 17.

[2] Die *Migne*sche Ausgabe *(Uccelli)* 1858 führt den Codex der kaiserl. Bibliothek zu Paris Nr. 557, von ihm B genannt, als solchen an, der das ,non' vor ,sequitur' streicht. Die Ausgabe *Uccelli* (Romae 1878) nennt neben anderen ausdrücklich Codex A, B und D, welche das ,non' auslassen. Dabei bezeichnet A den Codex Nr. 15 843 der Pariser Nationalbibliothek (557 Sorb.), B den Codex Nr. 15 814 (558 Sorb.), D den Codex Nr. 15 819 derselben Sammlung (563 Sorb.). Die Handschrift, welche er zu seiner Ausgabe verglich, verlegt er in das 13. oder den Anfang des 14. Jahrhunderts; vgl. *Uccelli* (Romae 1878), praefatio, p. XXXIII.

dem Satzgefüge scheinbar zwanglos eingliedert. Ihre Aufnahme setzt deshalb voraus, dafs die Vorlagen dieser jüngeren Handschriften die schwierigere Lesart schon gehabt haben. Also tritt sie mit dem gleichen Recht des Alters gegen die andere in die Arena.

Sie vermag eben die für den unmittelbaren Eindruck vorhandenen gröfseren Schwierigkeiten als Zeugnis für ihre Originalität geltend zu machen.

Thatsächlich zieht sich der Widerspruch der beiden Lesarten schon durch die ältesten Handschriften hindurch[1].

Der handschriftliche Bestand kann demgemäfs nicht als entscheidendes Zeugnis gegen die Echtheit des ‚non sequitur‘-Textes gelten. Wir müssen auch die inneren Kriterien zur Erwägung stellen. Das haben die Veranstalter der Pariser Ausgabe offenbar gefühlt; denn sie weisen in der Fufsnote daraufhin, dafs auch die Reihenfolge der Schlüsse den von ihnen gewählten Wortlaut als den richtigen bestätige. Rolfes[2] giebt dazu eine nähere Begründung. Er läfst sich zu seiner Textänderung durch den Zusammenhang des Satzes Zeile 15 mit dem nachfolgenden und vorhergehenden Teil bestimmen, indem er von der Ansicht ausgeht, dafs das ‚enim‘ Zeile 16 den Irrealis, den es einleitet, als Erklärung des unmittelbar vorhergehenden Satzes der Zeile 15 einführe, der Satz Zeile 15 selbst aber als Beschränkung des Satzes Zeile 14 anzusehen sei.

In diesem Sinne stimmt er den Veranstaltern der Pariser Ausgabe zur Auslassung des ‚non‘ bei, weil dadurch in Hinsicht auf das Nachfolgende die richtige Reihenfolge der Schlüsse hergestellt werde. „Denn nachdem gesagt worden, dafs auf die Ruhe des Teiles nicht die Ruhe des Ganzen folge, kann nicht zur Begründung dessen nachgewiesen werden, dafs mit dem Teile das Ganze zur Ruhe kommt. Es mufs also der fragliche Satz von der Ruhe sprechen, die von dem Teile aus sich dem Ganzen mitteilt.“

Ganz richtig macht er dann, über die Pariser Ausgabe hinausgehend, auch geltend, dafs man, soll eine Textänderung

[1] S. Ausgabe *Uccelli* (Romae 1878), praef., p. XXXIII.

[2] A. a. O. S. 81.

vorgenommen werden, nicht bei der Tilgung des ,non' in Zeile 15 stehen bleiben darf. Denn nun pafst, wie er anmerkt, der Satz nicht zum vorausgehenden, wenn er mit dem folgenden ,ergo' eingeführt wird. „Denn bei dem ,primo motum' ist nicht das das Eigene, dafs auf die Ruhe des Teiles die Ruhe des Ganzen folgt, sondern dafs es sich nicht auf Grund der Bewegung der Teile bewegt. Dafs die Ruhe des Ganzen auf die Ruhe der Teile folgt, ist gerade die Verneinung seiner Eigentümlichkeit, indem dann auch, wie der Beweis hervorhebt, die Bewegung des Ganzen auf die Bewegung der Teile folgt." Aus diesen Gründen glaubt er ,sed' oder ,atqui' an Stelle des ,ergo' in Zeile 15 setzen zu sollen.

Von der Lesart, welche das ,non' vor ,sequitur' tilgt und das ,ergo' durch ,sed (atqui)' ersetzt, ist gewifs zu fordern, dafs sie, wenn sie richtig sein soll, der gute Ausdruck eines richtigen Sinnes sei, bei dessen Annahme die Beweisführung logisch richtig und sachgemäfs durchgeführt erscheint.

Für die Textform aber, welche das ,non' vor ,sequitur' beibehält, ist nachzuweisen, dafs sie den Sinn nur unrichtig wiedergiebt und den logischen und sachgemäfsen Fortschritt der Beweisführung stört, so dafs die Darstellung unverständlich bleiben mufs.

Denn wenn dieser Text ebenfalls einen guten Sinn giebt und als gutgefügtes Glied im Beweisgange seine Stelle hat, dann kann die gröfsere Schwierigkeit innerlich keinen Angriff auf die Echtheit der Stelle begründen, sondern empfiehlt ihre Annahme.

Im folgenden soll nun gezeigt werden, dafs keine dieser beiden Forderungen erfüllt ist. Weder ist die Lesart B ohne ,non' als die innerlich richtige, den Beweis logisch und sachgemäfs darstellende zu betrachten, noch ist die Formulierung des Beweises mit ,non' vor ,sequitur' (Lesart A) innerlich unrichtig und als den logischen Fortgang des Beweises störend anzusehen. Die Folgerung aus diesen Verhältnissen ergiebt sich von selbst.

3.

Für den unmittelbaren Eindruck scheint sich die an zweiter Stelle genannte Lesart durchaus als die richtige zu empfehlen

Fassen wir nur die Worte nach ‚His suppositis sic arguit‘ (Zeile 13) ins Auge und geben wir ihnen die vorgeschlagene Fassung: ‚Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum; sed (atqui) ad quietem unius partis eius sequitur quies totius. Si enim quiescente una parte alia pars eius moveretur, tunc ipsum totum non esset primo motum sed pars eius, quae movetur alia quiescente. Nihil autem quod quiescit quiescente alio, movetur a se ipso. Cuius enim quies ad quietem sequitur alterius, oportet quod motus ad motum alterius sequatur; et sic non movetur a se ipso. Ergo hoc, quod ponebatur a se ipso moveri, non movetur a se ipso; necesse est ergo omne quod movetur ab alio moveri.‘

Welche Klarheit wohnt nun dieser Beweisführung inne! Wie trefflich fügt sich Satz an Satz, wie logisch Schlufs auf Schlufs! Zeigt dies nicht die folgende Übersetzung[1] mit aller Deutlichkeit?

„Das, was durch sich selbst bewegt werden soll, ist ein ursprünglich Bewegtes. Aber auf die Ruhe eines Teiles von ihm folgt die Ruhe des Ganzen. Denn falls, während ein Teil ruht, der andere Teil von ihm (= desselben Wesens) bewegt würde, so wäre nicht das Ganze selbst das ursprünglich Bewegte, sondern der Teil von ihm, der bewegt wird, während der andere ruht. Es wird aber nichts, was auf Grund der Ruhe von anderem ruht, durch sich selbst bewegt. Denn wessen Ruhe auf die Ruhe von anderem [er]folgt, dessen Bewegung mufs auf die Bewegung von anderem [er]folgen, und so wird es nicht durch sich selbst bewegt. Also wird das, was durch sich selbst bewegt werden sollte, nicht durch sich selbst bewegt. So mufs denn also alles, was bewegt wird, durch ein anderes bewegt werden.“

So klar die Beweisführung auf den ersten Blick scheint, so wenig kann eine genauere Prüfung sie als richtig anerkennen.

---

[1] Die Übersetzung ist *Rolfes* a. a. O. S. 74 entnommen, da er die berührte Lesart als die richtige verteidigt. Der Erweis der Unrichtigkeit derselben darf aber die Probe der Übersetzung im Sinne ihrer Verteidiger nicht unberücksichtigt lassen.

Müssen wir aber voraussetzen, daſs Thomas eine solide Beweisführung angestrebt habe, dann dürfen wir in seinem Text auch keine Änderung vornehmen, welche die Erreichung des Zieles einfach vereitelt.

Die Sätze: ‚ergo hoc, quod ponebatur a se ipso moveri, non movetur a se ipso; necesse est ergo omne quod movetur ab alio moveri' sind nun aber unter Vornahme der Tilgung des ‚non' nicht bewiesen. Die Tilgung geschieht demgemäſs zu Unrecht.

Folgen wir dem Gedankengang des hl. Thomas. Seine Absicht ist, in Anlehnung an den Stagiriten darzuthun, daſs es ein sich selbst Bewegendes nicht geben kann, indem die Annahme desselben mit einem innern Widerspruch behaftet ist. Demzufolge müssen die Eigenheiten geprüft werden, welche dem sich selbst Bewegenden innewohnen müssen, und unter Beobachtung dieser Eigenheiten muſs die Unmöglichkeit der Existenz des sich selbst Bewegenden aus dem Widerspruch der erforderlichen Eigenheiten zu einander dargethan werden. Geschieht dies nun in dem von der Pariser Ausgabe und von Rolfes vorgeschlagene Texte? Keineswegs.

Thomas von Aquin nennt die erforderlichen Eigenheiten des durch sich selbst Bewegten in dem Textabschnitt, der im oben gegebenen Abdruck die Zeilen 4—13 umfaſst.

Unter diesen Eigenheiten wird als zweite die genannt, daſs das sich selbst Bewegende als ursprünglich Bewegtes sich bewege ‚ratione sui ipsius et non ratione partis' (Zeile 7, 8). Wo findet nun in der von den Parisern und Rolfes vorgeschlagenen Textgestalt diese Eigenheit ihre Berücksichtigung? Nirgends. Nachdem konstatiert worden, daſs das sich selbst Bewegende ein ursprünglich Bewegtes sein müsse, wird, anstatt, wie es geschehen müſste, unter Berücksichtigung der von Thomas selbst hervorgehobenen Eigenheiten des letzteren, seine Existenzunmöglichkeit zu beweisen, mit kühnem Sprunge mit der gegenteiligen Voraussetzung operiert, nämlich daſs das ursprünglich Bewegte ‚ratione partis' bewegt werde. Denn daraus folgte der Satz: ‚ad quietem partis eius sequitur quies totius'.

Unter dieser Voraussetzung allein, die das Gegenteil der von Thomas im Anschluſs an Aristoteles herausgestellten

zweiten Eigenheit des ursprünglich Bewegten ist, wird bewiesen, daſs ein sich selbst Bewegendes nicht existieren könne.

Kann man aber auf Grund eines solchen, gerade die eigens hervorgehobenen Bedingungen ignorierenden Beweises absolut als bewiesen behaupten: ‚ergo hoc, quod ponebatur a se ipso moveri, non movetur a se ipso‘, und noch allgemeiner: ‚necesse est ergo omne quod movetur ab alio moveri‘?

Das wäre der Fall, wenn die von der Berücksichtigung ausgeschlossene (zweite) Eigenheit mit den in Erwägung gezogenen in einem solchen Zusammenhange stände, daſs sie in ihnen gleichsam mitgesetzt wäre oder sie einfach die Konsequenz derselben darstellte. Denn dann würde der Widerspruch zwischen den zwei (berücksichtigten) Eigenheiten auch den Widerspruch der dritten zu einer der ersteren enthalten.

Auch dann würde diese Folge eintreten, wenn die nicht berücksichtigte (zweite) Eigenheit nur bei gleichzeitigem Vorhandensein der anderen beiden in jedem Sinne, in dem sie aufgefaſst werden können, möglich wäre. Ihre auf inneren Widerspruch derselben untereinander beruhende Unmöglichkeit begründete dann auch die Unmöglichkeit der ersteren.

Wenn ein solches Verhältnis thatsächlich vorhanden oder doch der Schriftsteller von der Annahme eines solchen ausgegangen wäre, dann müſste der Beweis zum wenigsten im Sinne des Schriftstellers als abgeschlossen gelten.

Jedoch weder hat der Schriftsteller ein solches angenommen, noch liegt es thatsächlich vor.

Der Text der „Summa contra gentiles“ giebt nicht das leiseste Recht zu sagen, Thomas habe den von ihm herausgestellten Eigenheiten des durch sich selbst Bewegten nicht je selbständige Bedeutung zuerkannt oder gar die von Aristoteles gegebene Darlegung verworfen.

Vom sich selbst Bewegenden kann in zweifachem Sinne gesprochen werden. Man kann darunter verstehen, daſs ein Teil eines Wesens durch den andern Teil bewegt wird, so daſs das Wesen bezüglich der in ihm, als Ganzes betrachtet, vorfindlichen Bewegung von anderen Wesen unabhängig erscheint. Hier ist in gewissem Sinne die Eigenheit verwirklicht, daſs

das bewegte Wesen das Prinzip der Bewegung in sich hat und teilbar ist.

Man kann darunter ferner ein Wesen verstehen, welches als Ganzes durch sich selbst als Ganzes bewegt wird, wobei die zweite Eigenheit zur Geltung gebracht wird ‚quod sit primo motum'.

Durch ‚von sich selbst bewegt sein' kann die Identität des Bewegten und Bewegenden bezeichnet werden, sofern beide im gleichen Subjekte sich finden, ohne sich untereinander inhaltlich zu decken. Man kann darunter aber auch verstehen, dafs das (passiv) Bewegte als solches zugleich aktiv sich selbst bewege.

Die Bedingungen der Möglichkeit des Bewegtwerdens durch sich selbst in diesem zweifachen Sinne sind nicht die gleichen.

Nur im letzteren Falle wäre thatsächlich ein durch sich selbst Bewegtes vorhanden, welches die Notwendigkeit, einen letzten unbewegten Beweger zu fordern, zerstörte.

Wenn dagegen ein durch sich selbst in diesem Sinne Bewegtes als unmöglich erwiesen wird, dann ist auch der Satz erhärtet: ‚omne quod movetur, ab alio movetur.'

Ist das aber schon erreicht bei dem durch die Lesart B hergestellten Beweisgang? Nein. Es wird dort nur der Fall erörtert, dafs ein Teil eines Wesens durch den andern desselben bewegt wird, und festgestellt, dafs hier thatsächlich im strengen Sinne keine Bewegung eines Bewegten als solchen durch sich selbst vorliegt. Als unmöglich erwiesen ist diese erst, wenn nun auch die hier vernachlässigte, zum vollen Begriff der Selbstbewegung aber erforderliche Eigenheit in Betracht gezogen und als unrealisierbar erwiesen wird.

Dieser andere Fall aber, dafs ein Bewegtwerden eines Ganzen durch sich selbst als Ganzes unmöglich ist, ist in der Schlufsreihe der Lesart B noch nicht dargethan.

Und doch ist die Frage in diesem Sinne zu stellen und auch in diesem Sinne gestellt. In ihm ist vom sich selbst Bewegenden die Eigenheit, ‚primo motum' zu sein, ausgesagt.

Jedoch ist es nicht (wenigstens materiell) für das Beweisresultat gleichgültig, ob erst die Konsequenz des ‚primo

motum‘, dafs bei ihm der Eintritt der Ruhe des Teiles auf die Ruhe des Ganzen nicht stattfindet, hervorgehoben und dabei durch den Widerspruch zu den Grundbedingungen der Bewegung die Unmöglichkeit desselben gezeigt wird, oder ob man sofort dazu übergeht, die Teilbarkeit und damit gegebene Abhängigkeit der Bewegung des Ganzen von der Bewegung der Teile im ‚primo motum‘ anzunehmen, und für diesen Fall die Unmöglichkeit des durch sich Bewegten darlegt, unter dem doch nach den Suppositionen allein von der Bewegung geredet werden kann.

Das kann nicht gesagt werden. Textliche Gegengründe werden später geltend gemacht werden. Zunächst folgt eine inhaltliche Begründung. Nachdem Thomas das ‚primo motum‘ als unabhängig von der Bewegung der Teile dargestellt hat, kann er, ohne mit sich in Widerspruch zu geraten, die Abhängigkeit der Bewegung des ganzen ‚primo motum‘ von einem Teile nicht als Wirklichkeit in Betracht ziehen, wie die Lesart B es thut. Er kann nur das durch sich Bewegte gemäfs den Suppositionen als in der Bewegung von den Teilen abhängig behandeln, nicht aber auch direkt das ‚primo motum‘. Dagegen mufs er das durch sich Bewegte nach der nötigen Eigenheit, ein ‚primo motum‘ zu sein, würdigen. Erst dann, wenn das durch sich Bewegte in seiner Teilbarkeit weder als ‚primo motum‘ noch als von den Teilen Abhängiges existieren kann, ist es selbst unmöglich, nicht aber schon, wenn es nur nach dem letzteren Verhältnis betrachtet wird. Denn in den Suppositionen wird von ihm nur gesagt, dafs es das Prinzip der Bewegung in sich haben und als ‚primo motum‘ mit der Unabhängigkeit von der Bewegung der Teile die Eigenheit der Teilbarkeit verbinden müsse, nicht aber auch, dafs die Teilbarkeit innerlich mit der Abhängigkeit des Ganzen von den Teilen verbunden sei. Diese Abhängigkeit mufs erst noch hervorgehoben und begründet werden. Es geschieht aber nicht durch die Behauptung: ‚sed ad quietem partis eius sequitur quies totius‘, die keine Begründung dafür enthält, wohl aber dadurch, dafs die Annahme, wenn bei einem Teilbaren ein Teil ruhe, würde das Ganze nicht ruhen, unmöglich ist und doch in der Existenz des ‚primo motum‘ bewahrheitet sein müfste.

Die nötige Darstellung dieses Verhältnisses giebt aber Thomas entsprechend der ganzen Beweisanlage im ‚ergo'-Satz (Zeile 15f.), wenn man liest: ‚ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius'. Denn die Unmöglichkeit dieser Konsequenz des teilbaren ‚primo motum' zeigt auch, dafs die Bewegung des teilbaren Ganzen von den Teilen abhängig ist, und die Annahme der Existenz eines durch sich bewegten Körpers als ‚primo motum' hinfällt.

Es ist also für das Beweisresultat in den Ausführungen des hl. Thomas nicht gleichgültig, wenn die Lesart B eingestellt wird; denn in diesem Falle fehlte die Begründung für die Abhängigkeit der Bewegung des Ganzen von den Teilen, also die Begründung dafür, diese Abhängigkeit auch vom ‚primo motum' zu fordern.

So würde bei der von den Veranstaltern der Pariser Ausgabe und Rolfes vorgeschlagenen Textgestalt die Beweisführung des Aquinaten zum Sophisma. Wir hätten eine klare quaternio terminorum vor uns. Denn das ‚hoc quod a se ipso ponitur moveri' (Zeile 14) ist ein ‚primo motum, quod non movetur ratione partis, sed ratione sui ipsius'. Das ‚hoc quod a se ipso ponebatur moveri' im Schlufssatz (Zeile 21 ff.) würde ein solches, ‚quod quiescit ratione partis, quod ergo movetur ratione partis nec ratione sui ipsius'.

Damit dürfte klargestellt sein, dafs durch die Textänderung der Pariser Ausgabe die Reihenfolge der Schlüsse nicht richtig gestellt ist, dafs sie im Gegenteil den Beweis völlig verwirrt, vereitelt und zum Trugschlufs herabstimmt.

Genug der inneren Begründung, um einer Änderung des Textes durch Tilgung des ‚non' (Zeile 15) jegliche Berechtigung abzusprechen und das Vorkommen dieser Lesart in Handschriften nicht auf Thomas zurückzuführen, sondern für eine Textverderbung der Kopisten zu halten.

4.

Nachdem der Wert der Textabänderung für die Beweisführung dargestellt, fragen wir nach dem Verhältnis der Textglieder zu einander. Wäre die Lesart A ‚non sequitur' falsch, dann müfste unter ihrer Annahme zwischen den Textgliedern

ein Mifsverhältnis vorhanden sein, welches durch Tilgung der Lesart gehoben wird.

Hier hat H. Rolfes richtig gefühlt, dafs gerade durch Tilgung des ‚non‘ (Zeile 15) ein Mifsverhältnis der Textglieder zu einander entsteht, indem der geänderte Satz nun nicht mehr zum Vorhergehenden pafst. Deshalb ist er über die Pariser Textänderung hinausgegangen und hat das ‚ergo‘ mit ‚sed (atqui)‘ vertauscht.

Damit ist m. E. das richtige Verhältnis der Textglieder nicht hergestellt. Die Erkenntnis, dafs mit Streichung des ‚non‘ das ‚ergo‘ gefährdet wird, hätte die Frage nahelegen dürfen, ob nicht eine solche Gefährdung diese Streichung als einen Fehler erscheinen lassen müsse. Denn kann man in einem Texte ein Wort nicht missen, ohne dafs andere, die ihre gute Stelle haben, gefährdet erscheinen, so liegt es nahe, das beanstandete Wort zur Integrität des Textes zu rechnen und anzunehmen, dafs die vorhandene Schwierigkeit in anderer Weise gehoben werden mufs. Wir werden aber sehen, dafs das ‚ergo‘ an dem richtigen Orte steht.

Der hl. Thomas beginnt nach der Darstellung der Eigenheit des sich selbst Bewegenden die Beweisführung mit den Worten (Zeile 13): ‚His suppositis sic arguit.‘

Sofern mit diesen Worten gesagt ist, dafs die nun folgende Beweisführung auf Obengesagtes begründet werde, ist auch die Forderung gerechtfertigt, dafs der richtige Text im folgenden den entsprechenden Zusammenhang mit der voranstehenden Partie (Zeile 5—12) aufweise.

Ist das der Fall, wenn das ‚non‘ vor ‚sequitur‘ gestrichen, das ‚ergo‘ durch ‚sed (atqui)‘ ersetzt wird? Ganz und gar nicht. In diesem Falle wäre der ganze Abschnitt ‚Hoc quod a se ipso‘ (Zeile 14) bis ‚moveri‘ (Zeile 23) ohne die durch das ‚his suppositis‘ versprochene Beziehung auf das ‚oportet etiam quod sit primo motum‘.

Ja der Text wäre nicht nur, wie doch ausdrücklich verheifsen wird, nicht auf dem Voranstehenden aufgebaut, sondern er enthielte geradezu einen Widerspruch zu demselben.

Denn während im Voranstehenden vom ‚primo motum‘ als dem sich selbst Bewegenden ausgesagt wird, dafs es sich ‚ratione

sui ipsius, non ratione partis' bewegen müſste, falls es wirklich vorhanden wäre, würde nun von demselben ,primo motum' ausgesagt, daſs es ,ratione partis' ruhe, womit doch das Bewegtwerden ,ratione partis' gegeben ist (s. Zeile 19—21) und darauf die weitere Beweisführung aufgebaut. Denn es ist wohl zu beachten, daſs durch das ,eius' Zeile 15 die Beziehung des Satzes auf das frühere erheischt wird. Das ,eius' kann nur das ,primo motum' wieder aufnehmen. Wollte man es auf das ,Hoc quod a se ipso ponitur moveri' beziehen, dann würde die Angabe, daſs dieses ein ,primo motum' sei, allen Wert verlieren, da im weiteren Beweisgang gar keine Berücksichtigung und Verwendung dieser Eigenheit mehr zu erkennen wäre.

In dem durch Textabänderung hergestellten Beweisgange wird das ,ad quietem partis eius sequitur quies totius' nicht nur hypothetisch im Sinne des Zusammenfallens der Ruhe des Teiles mit der Ruhe des Ganzen, wenn diese möglich wäre, ausgesagt — das träfe zu, da bei dem, was sich als Ganzes durch sich selbst bewegte, die Ruhe eines Teiles thatsächlich nur eintreten könnte, wenn die dem Ganzen innewohnende Bewegungsthätigkeit zur Ruhe käme —, sondern der Satz ist, wie die folgenden Begründungen festzuhalten nötigen, als Behauptung eines kausalen Einflusses der wirklichen Ruhe (und Bewegung) des Teiles auf die Ruhe (und Bewegung) des Ganzen verstanden. So steht er aber im klaren Widerspruch zu der Feststellung: ,Oportet etiam quod sit primo motum, scilicet quod moveatur ratione sui ipsius et non ratione suae partis.'

Die Textabänderung stört demnach wie den Beweisgang innerhalb des engeren demselben dienenden Abschnittes (Zeile 14—23) als solchen, so auch den erforderlichen textlichen Zusammenhang.

Dürfen wir die Annahme hegen, Thomas habe im Fortgange seiner Darlegung ganz vergessen, was er unmittelbar zuvor gesagt habe, was er zudem mit dem Wörtchen ,oportet' in klarer Ausdrücklichkeit als eine notwendige Eigenheit des sich selbst Bewegenden dargestellt hat?

Der Verteidiger der Lesart B wird sich vielleicht auf die dritte Supposition berufen, welche die Zusammensetzung und Teilbarkeit als Eigenheit des durch sich selbst Bewegten for-

dere und gerade wegen des ‚his suppositis‘ verlange, daſs die Abhängigkeit der Bewegung des Ganzen von der Bewegung der Teile in Betracht gezogen werde. Darauf ist zu entgegnen, daſs die Lesart B, um so gerechtfertigt zu werden, das ‚eius‘ zunächst streichen und es etwa durch ‚moti‘ oder ‚a se ipso moti‘ ersetzen müſste. Denn solange das ‚eius‘ in der Lesart stehen bleibt, sagt sie vom ‚primo motum‘ eine Bedingung aus, die in der zweiten Supposition gerade in Abrede gestellt wird, und verlegt den in der Beweisführung aufzuzeigenden Widerspruch zwischen den nötigen Eigenheiten des durch sich selbst Bewegten in die Erklärung des ‚primo motum‘. Und doch kann man nicht annehmen, daſs Thomas so vorging. Denn wenn aus dem Widerspruch der Eigenheiten untereinander die Unmöglichkeit ihres Trägers folgen soll, so müssen diese Eigenheiten zunächst klar festgestellt und gemäſs der Feststellung auf die Selbstbewegtheit des Trägers angewandt werden. Übrigens ist der dritten Supposition auch mit der Lesart A Genüge geschehen. Dieselbe erfordert, das durch sich selbst Bewegte als Teilbares zu betrachten, was dadurch geschieht, daſs die Lesart A das Verhältnis der Bewegung der Ruhe des Teiles zu der des Ganzen in Erwägung zieht, wobei eben jener Widerspruch sich ergiebt, der mit der Unmöglichkeit der Realisierung beider Eigenheiten in einem Träger die Unmöglichkeit des Trägers zeigt. Es ist aber kein Zweifel, daſs eine Lesart, welche (wie A) beiden angegebenen Suppositionen gerecht wird, derjenigen vorzuziehen ist, welche eine der Suppositionen verleugnen muſs.

Noch ist mit der Zurseitesetzung des ‚his suppositis‘, des ‚eius‘ und des ‚oportet‘ nicht die ganze textliche Störung erschöpft.

Der Aquinate fügt dem ‚his suppositis‘ ein ‚sic arguit‘ bei und bezeichnet damit das Folgende als Beweisführung.

Die Lesart, welche das ‚non‘ streicht, muſs auch auf das ‚sic arguit‘ statt der Argumentation zunächst eine neue als Supposition der Beweisführung dienende Erklärung folgen lassen in den Sätzen: ‚sed ad quietem partis eius‘ (scilicet des ‚primo motum‘) ‚sequitur quies totius, si enim quiescente una parte alia pars eius moveretur, tunc ipsum totum non

esset primo motum sed pars eius, quae movetur alia quiescente'.

Die Hauptveranlassung zur Abänderung des ,non sequitur' in das gegenteilige ,sequitur' giebt das Bedürfnis, einen Zusammenhang dieses Satzes mit dem folgenden herzustellen, wie er durch das ,enim' verlangt zu werden scheint. Wir werden später sehen, daſs das ,enim' seinen guten Sinn haben kann, ohne daſs es als Beziehung auf die unmittelbar vorhergehenden Worte ,sed ad quietem partis eius sequitur quies totius' angesehen wird.

Jetzt fragen wir, ob denn mit Weglassung des ,non' vor ,sequitur' eine glatte Beziehung des ,enim'-Satzes erreicht wird.

Der Sinn müſste offenbar folgender sein: das sich selbst Bewegende ist ein ursprünglich Bewegtes. Nun folgt aber beim ursprünglich Bewegten auf die Ruhe eines Teiles von ihm die Ruhe des Ganzen. Dieses Ursacheverhältnis der Teile zum Ganzen darf aber bei dem sich selbst Bewegenden nicht statthaben. Da es gleichwohl nötig ist, so ist ein sich selbst Bewegendes als widerspruchsvoll nicht möglich.

Giebt nun der ,enim'-Satz in diesem Sinne eine Aufklärung und Begründung?

Anstatt nachzuweisen, daſs der Satz ,ad quietem partis eius sequitur quies totius' zutrifft, wird einfach gesagt: Wenn nämlich bei der Ruhe des einen Teiles von ihm der andere Teil in Bewegung bliebe, so wäre nicht mehr das Ganze ein ursprünglich Bewegtes, sondern nur der Teil, der bei der Ruhe des andern in Bewegung verharrt. Wir fragen: Wann wäre denn das Ganze ein ursprünglich, also ,ratione sui ipsius' Bewegtes? Etwa, wenn auf die Ruhe des Teiles das Ganze zur Ruhe kommt? Die Lesart B muſs sich auf diesen Standpunkt stellen. In diesem Falle läge in Zeile 16—18 eine klare Verleugnung der in der zweiten Supposition Zeile 7—10 gegebenen Darlegung und in der im dritten Abschnitt folgenden Erklärung (Zeile 27—32) vor. Es wäre die Annahme nötig, daſs der Schriftsteller sich selbst widersprochen habe. Eine Beziehung des ,enim'-Satzes zum Vorhergehenden ist also unter Annahme der Lesart B nicht hergestellt, sofern man die voraufgeschickte Supposition ins Auge faſst. Dann ist das durch sich selbst

Bewegte ein ursprünglich Bewegtes, wenn kein Teil durch seine Ruhe die Ruhe des Ganzen herbeiführt, bezw. wenn die Folge der Ruhe des Ganzen auf die Ruhe des Teiles bei ihm nicht statthat (= ‚ad quietem partis eius non sequitur quies totius‘), eine Bedingung, bei welcher naturgemäfs nicht gedacht wird, dafs der Teil thatsächlich ruhe, sondern dafs er nicht ruht (Zeile 32 f.).

Auch zum unmittelbar vorhergehenden Satze steht unter Annahme der Lesart B der ‚enim‘-Satz in keinem richtigen Zusammenhang; dieser letztere will ohne Zweifel die herausgestellte Konsequenz des ‚primo motum‘ begründen. Der Satz ‚ad quietem partis eius sequitur quies totius‘ hat aber diese Konsequenz gänzlich fallen gelassen, so dafs ein Anlafs, sie nun noch begründen zu wollen, gar nicht mehr vorliegt. Der Anschlufs des Irrealis an den Satz ‚sed ad quietem‘ etc. der Lesart B durch ‚enim‘ ist ohne alle Begründung. Ja müfste es nicht seltsam dünken, dafs das eine Mal aus dem Umstand, dafs ein Teil in seiner Bewegung von der Ruhe des andern nicht berührt wird, also von seiner Bewegung unabhängig ist, die Folgerung gezogen würde: er sei ein ursprünglich Bewegtes; das andere Mal aber beim ursprünglich Bewegten die Abhängigkeit des Ganzen vom Teile betont würde, und dafs zuletzt das erstgenannte Verhältnis das gegenteilige zweitgenannte begründen soll? Diese Seltsamkeit eignet durchaus der Satzgruppe: ‚Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum; sed ad quietem unius partis eius sequitur quies totius. Si enim quiescente una parte alia pars eius moveretur, tunc ipsum totum non esset primo motum, sed pars eius quae movetur alia quiescente‘. Ein ‚enim‘-Satz könnte bei der Lesart B nur auf die dritte Supposition Bezug nehmen und durch die Berufung auf die Teilbarkeit des Bewegten die Aussage ‚sed ad quietem partis eius sequitur quies totius‘ begründen wollen.

Der erhoffte Zusammenhang des ‚enim‘-Satzes mit dem Vorhergehenden wird also durch die Lesart B nicht gewonnen.

Es erübrigt, dafs wir auf das Folgende schauen. Die vermeintliche Textverbesserung ist ebenso ungeeignet, den

‚enim'-Satz mit dem Folgenden in Zusammenhang zu bringen. Er bleibt bei ihr völlig in der Luft hängen.

Denn der Satz ‚nihil autem quod quiescit quiescente alio, movetur a se ipso' könnte sich ohne jede Vermittlung durch den ‚enim'-Satz an das vorhergehende ‚ad quietem partis eius sequitur quies totius' anschliefsen.

Während ferner im Falle der Lesart B die Ruhe des Teiles und die dadurch bewirkte Ruhe des Ganzen als etwas Wirkliches aufzufassen ist, wird im Fortgang der Darlegung im Abschnitt mit ‚nec obviat' ausdrücklich hervorgehoben (Zeile 33 ff.): ‚Non requiritur ad veritatem condicionalis[1] inductae, quod supponat partem moventis se ipsum quiescere quasi quoddam verum absolute, sed oportet hanc condicionalem esse veram, quod si quiesceret pars, quiesceret totum.'[2] So unterbricht der ‚enim'-Satz in der Lesart B nicht nur den Zusammenhang mit dem Folgenden unnötigerweise, er widerspricht ihm auch, was noch hervorzuheben ist.

Man mufs zuletzt fragen, wozu die Gleichstellung des sich selbst Bewegenden mit dem ‚primo motum' vom Scholastiker in den Beweisgang hereingezogen wird. Denn wie die Lesart B Annahme findet, erscheint die Einführung des ‚primo motum' ganz umsonst geschehen zu sein. Das Beweisverfahren begnügt sich ja in diesem Falle auf die Zusammensetzung des sich selbst Bewegenden und die daraus sich ergebende Folge, dafs demgemäfs auf Grund der Ruhe des Teiles das Ganze zur Ruhe kommen müsse, und die damit gegebene Unmöglichkeit, dafs das Prinzip der Bewegung im Bewegten liege, den Beweis aufzubauen, dafs ein sich selbst Bewegendes widerspruchsvoll und unmöglich ist. Seine Eigenheit, das ‚primo motum' zu sein, bleibt ganz aufser Betracht; ja im Sinne der Lesart B wird im ‚enim'-Satz eigentlich zugestanden, dafs das sich selbst Bewegende der Annahme gar nicht eigentlich ein ursprünglich Bewegtes, ein ‚primo motum' sei; die früher angegebenen Suppositionen werden damit eben-

---

[1] Ed. rom.: princ. conclusionis.

[2] Vgl. *Albertus*, VII Physicorum c. 1. *Franciscus de Silvestris*. Commentaria in lib. IV contra gent. I (Romae 1899), 69.

so preisgegeben, wie mit dem Satz ‚ad quietem partis eius sequitur quies totius‘ der Bemerkung im folgenden Abschnitt widersprochen wird, wo es heifst: ‚quod si aliquid se ipsum moveat primo et per se, non ratione partium oportet, quod suum moveri non dependeat ab aliquo.‘

So widerstrebt der textliche Zusammenhang in allen Teilen der Streichung des ‚non‘ vor ‚sequitur‘ (Zeile 15), durch welche das Verfahren des Apologeten mit Widersprüchen erfüllt wird.

Ohne Zweifel mufs die Absicht, die Unmöglichkeit des sich selbst Bewegenden durch den Nachweis zu erhärten, dafs die Annahme desselben mit einem inneren Widerspruch behaftet ist, ihre Verwirklichung dadurch suchen, dafs die Eigenheiten und Bedingungen des sich selbst Bewegenden bestimmt und unzweideutig dargelegt und gemäfs dieser Darlegung konsequent in einem Sinne auf ihre Vereinbarkeit in einem Subjekt geprüft werden.

Da der Text mit der Lesart B dies nicht thut, mufs er zu Gunsten der Lesart A, bei welchem dieses Erfordernis erfüllt ist, als der unechte zurückgewiesen werden.

5.

Wenn die Lesart A in den Text eingefügt wird, wonach Zeile 15 lautet: ‚Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum, ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius‘, dann wird zunächst einmal ein ganz solider Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt (Zeile 4—14) hergestellt. Zugleich sind die Sätze (Zeile 14—18) vom zweiten Abschnitt logisch richtig miteinander verbunden. Dasselbe gilt von dem Verhältnis der hier kritisch zu beleuchtenden Zeilen mit dem dritten Abschnitt des Textes der philosophischen Summe des Aquinaten (Zeile 24—38).

In den drei Suppositionen des ersten Abschnitts wird dargelegt, dafs ein sich selbst Bewegendes, soll es existieren, das Prinzip der Bewegung in sich haben, ferner ein ‚primo motum‘ im bereits besprochenen Sinne sein mufs, sowie dafs es als Bewegliches der Eigenschaft der Teilbarkeit nicht entraten darf.

Wie werden nun diese Suppositionen im Beweistext der Lesart festgehalten?

Ohne Zweifel wird angewandt die unter den Suppositionen an zweiter Stelle genannte Eigenheit des ‚primo motum', und zwar genau in dem auseinander gelegten Sinn. Das zeigen unwidersprechlich die Worte: ‚est primo motum: ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius', d. h. es ist das angenommenermaſsen sich selbst Bewegende ein ursprünglich Bewegtes, in welchem, weil es ‚ratione ipsius, non ratione partis' bewegt wird, die Bewegung oder Ruhe des Teiles die Bewegung oder Ruhe des Ganzen nicht bestimmt, so daſs bei ihm auf die Ruhe eines Teiles von ihm nicht die Ruhe des Ganzen folgt. Damit ist stillschweigend auch auf die unter den Suppositionen an erster Stelle genannte Eigenheit, daſs nämlich das sich selbst Bewegende das Prinzip der Bewegung in sich selbst haben muſs, zurückgegriffen worden; denn darauf gründet die Bewegung ‚ratione sui ipsius'. Ausdrücklicher greift auf diese an erster Stelle zur Grundlage des Beweises genannte Eigenheit der ‚enim'-Satz zurück. Würde ein Teil sich bewegen, während der andere ruht, so wäre nicht das Ganze, welches diese Teile umfaſst, das ursprünglich Bewegte, sondern nur der Teil, der während der Ruhe des andern bewegt wird. Weshalb? Weil ein Ding, das die ‚ratio' seiner Bewegung in sich selbst, in seinem Wesen hat, nicht ruhen kann, weil ein Ding, das in seinem Wesen die ‚ratio' seiner Bewegung hat und wesentlich bewegt ist, auch das Prinzip der Bewegung in sich haben muſs.

Die an dritter Stelle genannte Supposition hat eben dadurch ihre Verwertung gefunden, daſs das angenommenermaſsen sich selbst Bewegende daraufhin untersucht wird, wie sich in seiner Bewegung die Bewegung und Ruhe der Teile zum Charakter des Ganzen als der sich selbst aus innerem Prinzip Bewegenden und ursprünglich Bewegten verhält, ob jenes Verhältnis hierbei eintritt, welches der Natur der Sache, d. h. der Natur der Bewegung des Teilbaren und Zusammengesetzten nach eintreten muſs.

Der Ausdruck ‚his suppositis' hat also bei der Lesart seinen guten Sinn; die Textteile (Zeile 14—18) sind durch das Band

klarer Rückbeziehung mit dem vorhergehenden Abschnitt verbunden.

Auf die innige Beziehung und den wohlgefestigten Zusammenhang der die Textstelle (Zeile 14—18) bildenden Glieder ist schon hingewiesen worden.

Wer im Auge behalten hat, wie Thomas das ‚primo motum‘ in der zweiten Supposition erklärt hat, der wird von dem Texte ‚ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius‘ nicht behaupten wollen, daſs er sich nicht logisch an den Satz: ‚Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum‘ anschlieſst. Dem ‚ergo‘ wird er sein volles Recht zuerkennen, denn er wird von selbst unter den Maior ‚Hoc quod‘ etc. (Zeile 14) aus der zweiten Supposition den Minor stellen: ‚Atqui hoc quod est primo motum, movetur ratione sui ipsius, non ratione partis‘, und dann im mit ‚ergo‘ beginnenden Satze die richtige Konklusion aus den Prämissen erkennen.

Wie genau diese Auffassung mit dem Gedankengang des hl. Thomas übereinstimmt, geht aus seiner Erklärung des Beweises im Abschnitt ‚nec obviat‘ (Zeile 27—32) hervor, wo er gewissermaſsen zur Rechtfertigung seiner Schluſsfolgerung die kurzen Worte (Zeile 14 f.) in der obenbefolgten Weise selbst ergänzt. Man halte nur die beiden Satzgruppen nebeneinander: ‚I. Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum; [atqui primo motum non movetur ratione partium sed ratione sui ipsius] ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius. [unde patet impossibile esse, ut hoc quod a se ipso ponebatur moveri, cum debeat esse divisibile et dependere a partibus, motum exsistat.] II. Vis rationis in hoc consistit, quod si aliquid se ispsum moveat primo et per se non ratione partium, oportet quod suum moveri non dependeat ab aliquo, moveri autem ipsius divisibilis sicut et eius esse dependet a partibus et sic non potest se ipsum movere primo et per se.‘ Beide Gruppen stimmen inhaltlich völlig überein.

Der logische Zusammenhang der berührten Sätze (Zeile 14—15) steht also auſser allem Zweifel. Nur in sprachlicher Hinsicht bleibt übrig, zu ihm eine erklärende Bemerkung zu machen, nämlich, daſs der Scholastiker in der Argumentation die Form des Enthymems angewandt hat. Wer verstünde

das nicht, nachdem der Denker eben in der zweiten Supposition den Minor gegeben hat und mit gutem Rechte voraussetzt, dafs der Leser seiner Abhandlung denselben noch im Sinne hat. Gerade dieser Gebrauch des Enthymems nötigt den Leser, den Zusammenhang dieses Abschnittes mit dem vorhergehenden anzuerkennen.

Es ist also falsch zu sagen, dafs durch das ‚ergo' der Zusammenhang mit dem Vorangehenden unterbrochen wurde. Vielmehr hat es seine gute Stelle, indem es nicht nur die Konklusion charakterisiert, sondern auch zugleich damit das zur Form des Enthymems verkürzte Satzgefüge als Schlufs zum Bewufstsein bringt und zur Rückbeziehung an das zuvor Bemerkte mahnt.

Damit ist unser Gefährt glücklich bis zur Klippe des ‚enim'-Satzes gelangt. An dieser aber, so erwartet der Verteidiger der Lesart B, mufs es sicher scheitern, wenn es nicht rechtzeitig die unnütz belastende Fracht des ‚non' über Bord wirft, um nach dieser Erleichterung sich der zur Klippe treibenden Strömung zu entziehen.

Wie kann denn behauptet werden, dafs beim ursprünglich Bewegten bei der Ruhe des einen Teils das Ganze nicht ruhe, und fast im gleichen Atemzuge damit die Erklärung in der Form des Irrealis verbunden sein, dafs, wenn sich bei der Ruhe des einen Teiles der andere Teil bewegte, eben das aus diesen Teilen gebildete Ganze nicht mehr das ursprünglich Bewegte wäre, sondern nur der bei der Ruhe des andern noch bewegte Teil? Liegt hier die Ungereimtheit des Textes der Lesart A nicht auf der Hand?

Und doch ist das ‚non' nicht für eine unnütz gefährdende Fracht zu halten.

Die Begründung giebt sich aus der oben gegebenen Darstellung. Dafs der ‚enim'-Satz nicht den vorangehenden ‚sed'-Satz der Lesart B erhärten kann, ist gezeigt worden.

Nachdem offenbar ist, dafs der Satz mit ‚ergo' der Schlufssatz eines in Form des Enthymems vorgetragenen Syllogismus ist, mufs es auch für klar gelten, dafs dieser Schlufssatz seine Stütze nicht im ‚enim'-Satze, sondern in seinen Prämissen hat. Er gilt ohne jede Begründung im ‚enim'-Satz in Kraft der beiden

Wahrheiten, dafs das sich selbst Bewegende ein ursprünglich Bewegtes ist, und dafs das ursprünglich Bewegte sich nicht seiner Teile willen bewegt, sondern seiner selbst willen.

Ist somit der ‚enim'-Satz der näheren Beziehung zum ‚ergo'-Satz entrückt, so kann auch die Beobachtung, dafs er letzteren nicht begründen kann, keine Veranlassung sein, mangelnden Zusammenhanges willen in Gemäfsheit des ersteren die Textgestalt des letzteren zu ändern.

Eine solche Forderung wird man um so weniger stellen, als auch nach Lösung der engen Beziehung des ‚enim'-Satzes zum ‚ergo'-Satz dem ersteren in der Lesart A seine Bedeutsamkeit im Zusammenhange des Ganzen bleibt. Denn es soll der berechtigten Frage nach dem positiven Zusammenhang dieses Satzes mit dem Ganzen, der berechtigten Frage nach der Beziehung des ‚enim', nicht aus dem Wege gegangen werden.

Thomas will den Satz beweisen: ‚omne, quod movetur, ab alio movetur', und sucht dieser Aufgabe auf dem Wege zu genügen, dafs er darlegt: ein sich selbst Bewegendes ist unmöglich. Die Suppositionen, die er zum Zwecke dieses Erweises macht, sind bekannt. Auf ihrem Grunde fufsend, stellt er, Aristoteles zustimmend, fest ‚sic arguit': das sich selbst Bewegende ist, wenn es besteht, ein ursprünglich Bewegtes. Dieses aber bewegt sich nicht der Teile willen, also folgt bei ihm auf die Ruhe eines Teiles von ihm nicht die Ruhe des Ganzen. Wer dem Scholastiker so weit gefolgt ist, wird in der Erinnerung an das ‚sic arguit' hier eine Frage auf seinen Lippen fühlen, die Frage, wieso denn mit diesem ‚ergo' ein Beweis für die Unmöglichkeit des sich selbst Bewegenden, die Notwendigkeit des Satzes ‚omne, quod movetur, ab alio movetur' dargethan sei?

Der Meister christlicher Theologie verbietet dem Leser diese Frage nicht, sondern ist bereit, sie zu beantworten.

Der ‚enim'-Satz eben leitet diese Antwort ein.

In der dritten Supposition hat Thomas als notwendige Eigenheiten des sich selbst Bewegenden Teilbarkeit und Zusammensetzung genannt, da alles, was bewegt wird, teilbar sein müsse, wie Aristoteles lehrt.

Zu dieser Teilbarkeit und Zusammensetzung nun steht das in der Beweisführung erschlossene und im ‚ergo‘-Satz herausgestellte Verhältnis, daſs ‚ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius‘, im Widerspruch. Denn wie im dritten Abschnitt Zeile 31 bemerkt wird, ist das Bewegtwerden des Teilbaren von den Teilen abhängig: ‚moveri autem ipsius divisibilis, sicut et eius esse, dependet a partibus: et sic non potest se ipsum movere primo et per se‘.

Die erste Konklusion in der engeren Beweisführung gilt der Darlegung der Unvereinbarkeit des ‚primo et per se motum‘ und der Teilbarkeit als Eigenheiten des sich selbst Bewegenden, welche im inneren Widerspruch des folgerichtig schlieſsenden ‚ergo‘-Satzes offenbar wird.

Nun schwebt ihm aber der Einwand vor, ob man nicht annehmen könne, daſs sich die Eigenheit des ‚primo et per se motum‘ zu sein doch mit der Teilbarkeit vereinbaren lasse, so zwar, daſs ein Teil ruhe, während der andere bewegt würde. Diesen Einwand widerlegt er im ‚enim‘ Satze, indem er darauf hinweist, daſs ein Ding, dessen einer Teil bewegt werde, während der andere ruht, als Ganzes gar nicht mehr ein ‚primo motum‘ wäre, sondern es nur jenem Teile nach sein könnte, der sich bei der Ruhe des Ganzen in Bewegung befindet, daſs also ein solches mit dem in der Abhandlung zur Untersuchung gestellten sich selbst Bewegenden nicht gleichgesetzt werden könnte.

Damit erhält die aus der Konklusion, die im ‚ergo‘-Satz gegeben ist, und unter Anwendung der dritten Supposition zu gewinnende, von Thomas noch nicht eigens formulierte Darlegung, daſs ein sich selbst Bewegendes so weit unmöglich sei, ihre Erklärung und Stütze. Das ‚enim‘ hat also, ohne die Auslassung des ‚non‘ in Zeile 15, seinen trefflichen Sinn, der durch dasselbe eingeleitete Satz seine volle Bedeutung, während bei der gegenteiligen Annahme innerer Widerspruch und Verwirrung sich einstellt. Die Satzform des Irrealis ist deshalb gewählt, weil beim ‚primo motum‘ ein Teil überhaupt nicht ruhen kann, nicht wegen eines Gegensatzes zum Vorhergehenden. Der Accent ruht auf ‚quiescente una parte‘.

Wenn in der Einleitung dieses Abschnitts gesagt wurde, dafs unter Voraussetzung der Lesart A ein inniger Zusammenhang die angezweifelte Stelle mit den nächstverbundenen Satzgliedern, mit dem vorangehenden Abschnitt (Zeile 4—13) wie mit dem folgenden (Zeile 24—38) verbinde, so sollte damit nicht zugestanden sein, dafs unter ihrer Beibehaltung der Text (Zeile 18—24) des guten Zusammenhanges entbehre.

Es schien nur angebracht, es zu unterlassen, dasjenige dort schon auszusprechen, was erst nach dem bis jetzt Dargelegten sich ergeben kann.

Nun soll auch der von den Veranstaltern der Pariser Ausgabe angezweifelte Zusammenhang des Textes (Zeile 18—24) aufgezeigt werden.

Nachdem im ‚ergo'-Satz eine Eigenheit des angenommenermafsen sich selbst Bewegenden herausgestellt ist, die mit der an dritter Stelle (Zeile 11—13) in Widerspruch steht, und nachdem im ‚enim' Satz ein Einwand gegen diese zu Ungunsten des sich selbst Bewegenden gezogene Konklusion als unzuständig abgewiesen worden, steht die Behauptung der Existenzmöglichkeit eines sich selbst Bewegenden vor der Entscheidung, entweder sich völlig abweisen zu lassen oder sich auf die noch übrige Ausflucht zurückzuziehen, dafs das sich selbst Bewegende als teilbares auch so existieren könnte, dafs sich bei ihm allerdings nicht ein Teil bewege, während der andere ruht, wohl aber auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folge. Es wird also hypothetisch die in der zweiten Supposition genannte Eigenheit preisgegeben. Dazu treibt der Gedanke, dafs, wenn ein Teilbares sich selbst bewegte, dies in der Weise möglich wäre, dafs ein Teil den andern bewegte, wobei dann naturgemäfs auf die Ruhe dieses bewegenden Teiles auch der andere, also das Ganze zur Ruhe kommt.

Auf dieser durch die in Zeile 14—18 geschaffenen Lage baut nun die weitere Argumentation von ‚Nihil autem' an auf.

Zum Nachweise, dafs ein sich selbst Bewegendes nicht möglich ist, sofern die Bewegung des Ganzen von der Bewegung der Teile unabhängig ist, weil dieses der erforderlichen Teilbarkeit des Bewegten widerspräche, wird der weitere Nachweis geführt, dafs ein sich selbst Bewegendes

auch unmöglich ist, sofern man annehmen wollte, dafs die Bewegung des Ganzen von der Bewegung der Teile abhängig gedacht wird. Bei der Durchführung greift der Redner auf die an erster Stelle supponierte, bis jetzt im Beweisverfahren nicht ausdrücklich berührte Eigenheit des sich selbst Bewegenden zurück und beweist die Unmöglichkeit seines Daseins durch die Unvereinbarkeit der an erster Stelle geltend gemachten Eigenheit mit der Eigenheit der Teilbarkeit, die an dritter Stelle genannt wurde. Demgemäfs steht der Textabschnitt (Zeile 18—21) im engsten sachlichen Zusammenhang mit den vorangehenden, sowohl mit der in Zeile 14—18 angetretenen Beweisführung als auch, wie das ‚his suppositis' fordert, mit der Darlegung im ersten Abschnitt (Zeile 5—13). Sprachlich ist dieser Zusammenhang durch das ‚autem' hergestellt, durch welches angedeutet wird, dafs nun die Darlegung auf den Boden der noch zu prüfen übrig bleibenden Bedingungen übergeht, die den Gegensatz der zuerst erörterten und als unmöglich erkannten bilden.

Jetzt erst wird das Resultat der gesamten Beweisführung mit den Worten herausgestellt: ‚Ergo hoc quod ponebatur a se ipso moveri, non movetur a se ipso; necesse est ergo omne, quod movetur, ab alio moveri'; Worte, welche nicht nur das Facit der Schlufsreihe von ‚Nihil autem' ab ziehen, sondern ebenso das durch die Zeilen 14—18 gegebene als das durch beide Schlufsreihen in ihrem Zusammenwirken abschliefsend begründende Resultat herausstellen.

Diese Textform ist nicht zufällig. Das Beweisresultat wird erst am Ende der beiden Syllogismen ausgesprochen, weil es auf beide sich stützen mufs.

Im dritten Abschnitt giebt der apologetische Summist eine Erklärung des Beweisverfahrens.

Die Richtigkeit der bisher vertretenen Lesart A wird auch dadurch erhärtet, dafs die Bemerkungen dieses Abschnittes textlich zu ihr stimmen.

Denn in diesem Abschnitt wird wörtlich erklärt, dafs das sich selbst ursprünglich und ‚per se' Bewegende in seiner Bewegung von nichts anderem abhängen könne. Die Worte: ‚Vis rationis in hoc consistit, quod si aliquid se ipsum moveat

primo et per se, non ratione partium oportet, quod suum moveri non dependeat ab aliquo' bestätigen, dafs im Beweisgang im zweiten Abschnitt die Bedingung des ‚primo et per se' sich Bewegenden ist: ‚ad quietem partis non sequitur quies totius.' Die Fortsetzung der Erklärung: ‚moveri autem ipsius divisibilis sicut et eius esse dependet a partibus' bestätigt, dafs oben Thomas thatsächlich aus dem Widerspruch der an zweiter und dritter Stelle genannten Eigenheiten gegeneinander auf die Unmöglichkeit des sich selbst Bewegenden schliefst. Wie sehr der Satz: ‚Nec obviat huic rationi, quod forte aliquis posset dicere, quod eius quod ponitur movere se ipsum, pars non potest quiescere' die Auffassung bestätigt, dafs im Satz ‚ad quietem partis non sequitur quies totius' die Ruhe des Teiles nur hypothetisch angeführt wird, wie es die Lesart A fordert, nicht als ein thatsächliches Verhältnis, wie dies die Lesart B im hellen Widerspruch zum Voranstehenden annehmen mufs, darauf ist schon im vierten Abschnitt dieser Abhandlung S. 14 hingewiesen worden.

Deshalb sei hier nur noch darauf hingedeutet, wie der mit ‚Non requiritur ergo' beginnende Teil des dritten Abschnittes (Zeile 32) insbesondere die zweite Schlufsreihe der im zweiten Abschnitt angestellten Beweisführung erhärtet und bezeugt, dafs in ihr nicht eine auf thatsächliches Geschehen begründete, sondern nur ein bedingtes Geschehen voraussetzende Schlufsfolgerung gezogen wird. In diesem Sinne läfst sich aber nur bei der Lesart A die Schlufsreihe (Zeile 18—21) auffassen. Die Lesart B, welche die Behauptung vertritt: ‚sed ad quietem partis eius sequitur quies totius', mufs folgerichtig auch weiterhin im Gegensatz zur Erklärung des Aquinaten und seiner Beweismethode die thatsächliche Möglichkeit der Ruhe eines Teiles des sich selbst Bewegten annehmen, so dafs die auf sie gegründete Beweisführung durch den mit ‚nec obviat' angeführten Einwand über den Haufen geworfen wird.

Es kann somit kein Zweifel bestehen, dafs die Lesart A mit ihrem ‚non sequitur' sich glatt und logisch dem Zusammenhang einführt und gerade unter ihrer Annahme der ganze weitere Abschnitt als wohlgefügtes Ganzes erscheint, im schrillen Gegensatz zur Verwirrung, die ihn bei Lesart B

beherrschte, sobald das Auge über die Zeilen 14—18 hinauszuschweifen sich erlaubt.

Wer sich aber den ruhigen Blick für das Ganze bewahrt, für den schwindet auch die scheinbar allzu große Kürze des sprachlichen Ausdrucks. Er erkennt, daß dieselbe lediglich der Absicht entspringt, müßige Wiederholungen gegebener und leicht vorauszusetzender Erklärungen zu vermeiden.

6.

Im dritten Abschnitt dieser Abhandlung wurde dargelegt, daß unter Zugrundelegung der Lesart B der Beweis für das ‚omne quod movetur, ab alio movetur' im Sinne des hl. Thomas mit dem gegebenen Texte nicht abgeschlossen ist, und zwar deshalb, weil in zweifachem Sinne von sich selbst Bewegendem gesprochen werden kann, bei der Textgestalt der Lesart B aber die Unmöglichkeit desselben nur in einem der gedachten Sinne bewiesen wird, nicht aber auch im andern. Es wird näherhin nur dargethan, daß ein sich selbst Bewegendes in dem Sinne, daß ein Teil eines Wesens durch den andern desselben Wesens bewegt wird, im Grunde gar nicht ein sich selbst Bewegendes im strengen Sinne des Wortes genannt werden kann. Erst dort liegt eigentlich Bewegtsein durch sich selbst vor, wo ein Wesen als Ganzes durch sich selbst als Ganzes bewegt wird, dort wo das durch sich selbst Bewegte als ‚primo motum', wie Thomas in der zweiten Supposition es fordert, als ‚motum ratione ipsius non ratione partium' aufgefaßt wird.

Daraus folgt, daß die Beweisführung wesentlich darauf abheben muß, von dem angeblich als Ganzes durch sich selbst als Ganzen Bewegten nachzuweisen, daß es nicht sein kann. Dies geschieht aber auf dem eingeschlagenen Wege nur dann, wenn man unter folgerichtigem Festhalten der wesentlichen Eigenschaften des ‚primo et per se motum' untersucht, wie es sich zur Bewegung verhalte, und dabei zum Ergebnis kommt, daß ein innerer Widerspruch die Annahme eines ‚primo motum' unmöglich macht.

Schreibt man mit der Lesart B von Zeile 15 an: ‚sed ad quietem unius partis eius sequitur quies totius. Si enim quies-

cente una parte alia pars eius moveretur, tunc ipsum totum non esset primo motum sed pars eius, quae movetur alia quiescente', dann hat man diesen Fall nicht getroffen, sondern einfach davon abgesehen, die Konsequenzen des ‚primo motum' in Betracht zu ziehen, ohne auch nur für diese Unterlassung der eingehenden Erwägung des wichtigsten Falles den nötigen Grund anzugeben.

Setzt man aber das ‚non' (Zeile 14) ein und liest: ‚ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius', dann wird die Sachlage eine ganz andere. Jetzt ist der Fall, dafs ein Ganzes durch sich selbst als Ganzes bewegt werde, in die Beweisführung einbezogen. Das sich selbst Bewegende ist in zweifachem Sinne, in welchem von ihm gesprochen werden kann, behandelt und für jeden Fall gezeigt, dafs ein wahrhaft durch sich Bewegtes nicht sein kann. Das sich selbst Bewegende ist dargestellt nicht nur als Wesen, in welchem die Bewegung eines Teiles von etwas in ihm selbst ausgeht, sondern es ist auch festgestellt, dafs das Prinzip der Bewegung das Ganze als solches sein mufs.

Für letzteren Fall ist die Unmöglichkeit des sich selbst Bewegenden durch die Darlegung des Widerspruchs zu den Grundbedingungen der Bewegung, der Teilbarkeit jedes Bewegten und der Abhängigkeit in der Bewegung von den Teilen bewiesen.

Für den ersteren Fall ist dargelegt, dafs, wenn ein Teil eines Wesens bewegt wird während der Ruhe des andern Teiles, es gar nicht das als Ganzes sich selbst Bewegende im Sinne der Beweisführung ist — für den sich bewegenden Teil gälte der ‚ergo'-Satz (Zeile 14) wieder im Sinne der Lesart A —, dafs aber, wenn der eine Teil ruht, infolge der Ruhe des andern wiederum nicht von einem durch sich selbst Bewegten gesprochen werden kann. Die Betrachtung des durch sich Bewegten als abhängig von der Bewegung der Teile ist jetzt nicht mehr willkürlich aufgegriffen, sondern begründet. Denn der ‚ergo'-Satz hat erwiesen, dafs Teilbarkeit eines Ganzen und Unabhängigkeit von den Teilen in Einem unmöglich ist.

So werden alle zu berücksichtigenden Fälle in Erwägung genommen, und dann die Konklusion gezogen.

Jetzt ist das ‚hoc quod ponebatur a se ipso moveri‘ der Schlufsfolgerung (Zeile 21) inhaltsgleich dem ‚hoc quod ponitur a se moveri‘ der Zeile 14.

Jetzt sind die im ersten Abschnitt supponierten Eigenheiten des durch sich selbst Bewegten zu ihrer Geltung gekommen.

Es ist geprüft worden, ob die als sich selbst bewegend angenommenen Bewegungssubjekte das Prinzip der Bewegung in sich haben können (Zeile 18), ob sie als ursprünglich Bewegte sich zu verhalten im stande sind (Zeile 15), unabhängig von der Bewegung der Teile, ob sie die Eigenschaft der Teilbarkeit und Zusammensetzung anfzuweisen vermögen.

Indem zwei dieser Eigenschaften mit der dritten sich als unvereinbar zeigen, ist auch die Unmöglichkeit des sich selbst Bewegenden dargethan.

Gemäfs der Aufgabe, die Vereinbarkeit der zwei erstgenannten Eigenheiten mit der dritten in einem Subjekte darzulegen, zerfällt die engere Beweisführung in zwei Teile.

Im ersten wird die Eigenheit, dafs das sich selbst Bewegende ein ‚primo motum‘ sein müfste, als unvereinbar mit der notwendigen Teilbarkeit und Zusammensetzung erwiesen.

Im zweiten wird die Unvereinbarkeit der Eigenheit, das Prinzip der Bewegung in sich selbst zu haben, mit der Teilbarkeit eines Subjekts erkannt, welches im Hinblick auf das Beweisresultat im ersten Teile nicht mehr als ‚ratione sui ipsius‘, sondern ‚ratione partium‘ bewegt angesehen wird.

Darauf wird das durch beide Syllogismen erst völlig gesicherte und geklärte Resultat mit ‚hoc ergo‘ ausgesprochen.

Die Lesart ‚ergo ad quietem unius partis eius *non* sequitur quies totius‘ wird durch die Lösung der Beweisaufgabe gerechtfertigt, ja sie erscheint als notwendig.

7.

Da Thomas von Aquin bei diesem Beweise auf Aristoteles fufst, so mufs sich durch Berücksichtigung der Darlegungen des Philosophen auch die Richtigkeit einer den logischen Aufbau des Beweises bedingenden Lesart prüfen lassen.

Das Bewegte, lehrt Aristoteles[1], muſs notwendig durch etwas bewegt werden. Ἅπαν τὸ κινούμενον ἀνάγκη ὑπό τινος κινεῖσθαι. Ist dieses Etwas innerhalb oder auſserhalb des Bewegten zu suchen? Die Antwort auf diese Frage sagt, daſs, wenn das Bewegte das Prinzip der Bewegung in sich selbst haben soll, es zuletzt nur dann wahrhaft sich selbst bewegen würde, wenn es als Ganzes sich selbst bewegte, und nicht so, daſs ein Teil den andern bewegt. Denn in letzterem Falle läge zwar das Bewegende und das, was bewegt wird, nicht auseinander, wohl aber sind sie in gewissem Sinne doch verschieden. (Das Bewegte, sofern es bewegt wird, ist ein anderes als das Bewegende, sofern es in sich nicht bewegt ist.) Πρῶτον μὲν οὖν τὸ ὑπολαμβάνειν τὸ ΑΒ ὑφ᾽ ἑαυτοῦ κινεῖσθαι διὰ τὸ ὅλον δὲ κινεῖσθαι καὶ ὑπὸ μηδενὸς τῶν ἔξωθεν, ὅμοιόν ἐστι ὥσπερ ἂν τις τοῦ ΔΕ κινοῦντος τὸ ΕΖ, καὶ αὐτοῦ κινουμένου ὑπολαμβάνῃ τὸ ΔΕΖ ὑφ᾽ αὑτοῦ κινεῖσθαι διὰ τὸ μὴ συνορᾶν πότερον ὑπὸ ποτέρου κινεῖται, πότερον τὸ ΔΕ ὑπὸ τοῦ ΕΖ ἢ τὸ ΕΖ ὑπὸ τοῦ Δ᾽Ε[2].

Was lehrt nun Aristoteles von der Bewegung eines Dinges durch sich selbst als Ganzes?

Es ist nach ihm nicht möglich, daſs etwas als Ganzes sich selbst bewegt, denn das Bewegtsein des Ganzen ist bedingt durch die Bewegung der Teile. Wenn ein Teil stillesteht, hört auch das Ganze auf, sich zu bewegen. Von der Bewegung muſs nun das Gleiche gelten wie von der Ruhe, so daſs die Bewegung des Ganzen aus der Bewegung der Teile erfolgt. Die Bewegung des teilbaren Ganzen (und nur sie kommt in Betracht) ist von den Teilen abhängig, also wird nicht das Ganze durch sich selbst als Ganzes, sondern durch ein Etwas bewegt, was nicht das Ganze als solches ist[3].

Ἔτι τὸ ὑφ᾽ ἑαυτοῦ κινούμενον οὐδέποτε παύσεται κινούμενον τῷ ἕτερόν τι στῆναι κινούμενον. ἀνάγκη τοίνυν, εἴτι παύεται κινούμενον τῷ ἕτερόν τι στῆναι τοῦθ᾽ ὑφ᾽ ἑτέρου κινεῖσθαι. τούτου δὲ φανεροῦ γιγνομένου ἀνάγκη πᾶν τὸ κινούμενον κινεῖσθαι ὑπό τινός. ἐπεὶ γὰρ εἴληπται τὸ ΑΒ κινούμενον, διαιρετὸν ἔσται· πᾶν

---

[1] *Aristoteles*, VII Physic. c. 1. [2] Ebd.

[3] Vgl. *Rolfes* a. a. O. S. 49 ff.

γὰρ τὸ κινούμενον διαιρετόν ἐστι. διῃρήσθω τοίνυν ᾗ τὸ Γ, ἀνάγκη
δὴ τοῦ ΒΓ ἠρεμοῦντος ἠρεμεῖν καὶ τὸ ΑΒ. εἰ γὰρ μή, εἰλήφθω
κινούμενον· τοῦ τοίνυν ΒΓ ἠρεμοῦντος κινοῖτο ἂν τὸ ΑΓ. οὐκ ἄρα
καθ᾽ αὑτὸ κινεῖται τὸ ΑΒ. ἀλλ᾽ ὑπέκειτο καθ᾽ αὑτοῦ κινεῖσθαι
10 πρῶτον. δῆλον τοίνυν ὅτι τοῦ ΒΓ ἠρεμοῦντος ἠρεμήσει (?) καὶ τὸ
ΒΑ. καὶ τότε παύσεται κινούμενον. Ἀλλ᾽ εἴτι τῷ ἄλλο ἠρεμεῖν
ἵσταται καὶ παύεται κινούμενον, τοῦθ᾽ ὑφ᾽ ἑτέρου κινεῖται. Φανερὸν δὴ
ὅτι πᾶν τὸ κινούμενον ὑπὸ τινὸς κινεῖται. διαιρετὸν γὰρ πᾶν τὸ
14 κινούμενόν ἐστι καὶ τοῦ μέρους ἠρεμοῦντος ἠρεμήσει τὸ ὅλον [1].

Wir finden bei Aristoteles also die Lehre vertreten, daſs bei dem als Ganzen Bewegten mit der Ruhe eines Teiles auch das Ganze zur Ruhe kommt. Jedoch zu welchem Zwecke wird dies hervorgehoben? Eben dazu um nachzuweisen, daſs ein solches bewegtes Ganze nicht durch sich selbst bewegt werden kann.

Daraus ergiebt sich, daſs, wenn ein als existierendes Ding angenommenes Wesen als durch sich bewegt betrachtet wird und von ihm ausgesagt wird, daſs es sich ‚per se' nicht ‚ratione partis suae' bewegen müsse, man seine Eigenheit dahin näher bestimmen muſs, daſs auf die Ruhe des Teiles nicht die Ruhe des Ganzen folgt, d. h. daſs bei ihm die Folge der Ruhe des Ganzen auf die Ruhe des Teiles nicht statthat. Denn um es als existierend betrachten zu können, muſs man von jenen Eigenheiten bei ihm absehen, welche die Unmöglichkeit seiner Existenz begründen.

Thomas von Aquin geht nun aber zunächst von der Annahme aus (Zeile 14), das durch sich selbst Bewegte existiere und werde als ‚primo motum ratione ipsius' bewegt. Also muſs er im nächstfolgenden Satz, dessen Subjekt durch das ‚eius' mit dem ‚primo motum' gleichgestellt ist, in Konsequenz seiner Annahme, daſs es existiere, auch annehmen, daſs bei ihm nicht auf die Ruhe des Teiles die Ruhe des Ganzen folgt, denn anders kann es nicht als existierend angenommen werden.

Aus dem Widerspruch dieser Existenzbedingungen des durch sich Bewegten zu den Grundbedingungen der Bewegung,

[1] a. a. O.

die in der dritten Supposition genannt sind, ergiebt sich dann ohne weiteres, dafs ein durch sich selbst als Ganzes Bewegtes unmöglich ist.

Die Lesart ‚ergo ad quietem partis eius non sequitur quies totius', eingeführt, um die innere Unmöglichkeit des durch sich Bewegten nachzuweisen, sofern es die so ausgedrückte unmögliche Eigenheit haben müfste, bewegt sich also durchaus auf dem aristotelischen Fundament, auf welches sich Thomas im 13. Kapitel der ‚Summa contra gentiles' gestellt hat.

Man kann die vorstehende Erörterung nicht beschliefsen, ohne nach dem Kommentar des hl. Thomas zur Physik des Aristoteles gefragt zu haben, wenngleich aus einer Divergenz der beiderseitigen Auseinandersetzungen ein zwingender Schlufs auf die Lesart der apologetischen Summe nicht begründet würde, sofern die Anwendung der philosophischen Darlegung des Stagiriten zum bestimmten Beweiszwecke des Apologeten unter entsprechenden Modifikationen geschehen konnte. — Gegen Schlufs der Erklärung zu den entsprechenden Teilen der aristotelischen Abhandlung bemerkt nun Thomas: ‚Sic ergo ostendit Aristoteles causam, quare nullum mobile movet se ipsum, quia non potest esse primum mobile, cuius motus non dependeat a partibus, sicut si ostenderem, quod nullum divisibile potest esse primum ens, quia esse cuiuslibet divisibilis dependet a partibus, ut si haec condicionalis sit vera: si pars non movetur, totum non movetur, sicut haec condicionalis est vera: si pars non est, totum non est.'[1]

Die Abhängigkeit der Bewegung jegliches Ganzen von der Bewegung der Teile macht also die Existenz eines durch sich Bewegten und folglich als ‚primo' und ‚per se motum' zu Betrachtenden unmöglich. Wird es nun aber als existierend angenommen, wie es in c. 13 der ‚Summa contra gentiles' geschieht, dann mufs demgemäfs die Abhängigkeit von der Bewegung der Teile als ausgeschlossen betrachtet werden. Ihr Verfasser war sich dessen wohl bewufst, und wenn er sich

[1] Comm. in VIII lib. Phys. Aristotelis l. VII, c. 1, lect. 1 (Opera II [Romae 1884], 323).

von diesem Bewufstsein bei seiner Darlegung des Gottesbeweises aus der Bewegung leiten liefs, fand er sich mit Aristoteles in vollem Einklang. Denn er schreibt am gleichen Orte: ‚Aristoteles autem, si verba eius diligenter considerentur, numquam utitur quiete partis nisi per locutionem habentem vim condicionalis propositionis. Non enim dicit: quiescat BC, sed necesse est, BC quiescente quiescere AB et iterum quiescente parte quiescit totum. Et ex hac condicionali vera Aristoteles propositum demonstrat.‘

Der Gedanke, dafs thatsächlich beim durch sich selbst als Ganzes Bewegten ein Teil nicht ruhen könne, ist ersichtlich von Thomas angenommen und für aristotelisch gehalten worden. Der Satz: Wenn ein Teil an ihm ruht, ruht auch das Ganze, soll nicht aussagen, dafs thatsächlich bei ihm ein Teil ruhen kann, sondern dafs, weil es als Bewegtes teilbar sein müfste, diese von allem Teilbaren geltende Bewegungsverhältnis Anwendung finden würde.

Gerade darin liegt aber der Widerspruch in der Annahme der Existenz des sich selbst Bewegenden, dafs dieselbe nur unter einer Bedingung denkbar ist, die mit der nötigen Eigenheit des ‚primo‘ und ‚per se motum‘ unvereinbar ist. Somit wird die Unmöglichkeit seines Daseins gerade damit erwiesen, dafs von ihm gilt: ‚ad quietem partis eius non sequitur quies totius.‘ Das durch sich Bewegte müfste der Eigenheiten des Bewegten überhaupt entraten, was unmöglich ist. ‚Omne quod movetur, est divisibile, et eadem ratione oportet, quod quiescente parte quiescat totum.‘ [1]

Auch im engeren Beweistext führt die Unmöglichkeit der Vereinigung der Teilbarkeit und des damit gegebenen Bewegungsverhältnisses mit der Eigenheit des ‚primo‘ und ‚per se motum‘ die Entscheidung über die Möglichkeit eines durch sich als Ganzes Bewegten herbei. Zuerst wird untersucht, ob die Annahme zulässig ist, dafs bei der Ruhe des einen Teiles der andere nicht zur Ruhe kommt. Das Ergebnis ist verneinend. ‚Illud mobile, quod supposuimus a se ipso moveri, scilicet AB oportet divisibile esse, quia omne, quod movetur, est

[1] Comm. in VIII libr. phys. a. a. O.

divisibile, ut supra probatum est. Quia ergo divisibile est, nullum inconveniens sequitur, si dividatur. Dividatur ergo in puncto C ita, quod una pars eius sit BC et alia AC. Si ergo BC est pars eius, quod est AB, necesse est, quod quiescente BC parte quiescat totum AB. Si ergo non quiescat totum, quiescente parte' (wie man gemäfs der Natur des ,primo' und ,per se motum' gegen die Folgerung aus der Teilbarkeit einwenden möchte), ,accipiatur quod totum moveatur et una pars quiescat. Sed quia una pars ponitur quiescere, non poterit poni totum moveri nisi ratione alterius partis. Sic ergo BC quiescente, quod est una pars, movetur AC, quod est alia pars. Sed nullum totum, cuius una sola pars movetur, movetur primo et per se. Non ergo movetur AB primo et per se, quod erat suppositum. Ergo oportet, quod BC quiescente quiescat totum AB.'[1]

Der folgende Teil prüft nun, ob unter Annahme dieser letztgenannten Folgerung AB noch als durch sich selbst bewegt betrachtet werden kann, und kommt ebenfalls zu einem verneinenden Ergebnis; denn jetzt erscheint die Ruhe, also auch die Bewegung durch die Ruhe und Bewegung eines andern bedingt: ,Sic illud, quod movetur, pausabit, id est desinet moveri ad quietem alterius. Sed supra habitum est, quod, si aliquid quiescat et desinit moveri ad quietem alterius, hoc ab altero movetur. Ergo AB ab altero movetur. Et eadem ratio est de quolibet alio mobili, quia omne quod movetur, est divisibile, et eadem ratione oportet, quod quiescente parte quiescat totum. Manifestum est ergo, quod omne quod movetur, ab alio movetur.'[2]

Es wird hier nicht mehr eigens hervorgehoben, dafs auch bei der zweiten Annahme die Eigenheit des ,primo' und ,per se motum' durch die Teilbarkeit ausgeschlossen wird. Thatsächlich aber geschieht es. Denn auch hier zeigt sich, dafs ein Teil durch den andern und das Ganze ,ratione alterius partis' bewegt wird. ,Quandoque τὸ per se sumitur', secundum quod opponitur simul ei, quod est per accidens et ei quod est secundum partem et hoc dicitur non solum per se sed etiam primo. Et sic accipit per se Aristoteles hic.' Die Unmöglichkeit des

[1] Comm. a. a. O. S. 322. [2] Comm. in VIII lib. phys., a. a. O. S. 323.

durch sich selbst als Ganzes Bewegten wird also daraus erschlossen, daſs die für es erforderlichen Eigenheiten der Teilbarkeit sowie des damit gegebenen Bewegungsverhältnisses und die des ‚primo et per se motum' und endlich die des Innewohnens des (aktiven) Bewegungsprinzips im (passiv) Bewegten miteinander in einem Subjekte unvereinbar sind.

In derselben Weise verfährt Thomas in der ‚Summa contra gentiles', nur mit dem Unterschiede, daſs er dort nicht mit einer Folgerung aus der Teilbarkeit des Bewegten wie hier, sondern mit einer Folgerung aus der Eigenheit, ein ‚primo' und ‚per se motum' zu sein, die Beweisführung anfängt, daſs er nicht die Folgen des ‚primo et per se motum' vom Teilbaren ausschlieſst und so zu einem unmöglichen Ergebnis gelangt wie hier, sondern die Folgen der Teilbarkeit vom ‚primo motum' ausschlieſst, was ebenso auf eine Unmöglichkeit hinausläuft. Daſs aber diese beiden Eigenheiten auf die Möglichkeit ihrer Vereinigung in einem Subjekte untersucht werden müssen, ist hier und dort hervorgehoben. Daraus folgt aber notwendig, daſs erprobt werde, wie die Konsequenzen des ‚primo et per se motum' und des ‚divisibile esse' sich zusammen verhalten. Die der Divisibilität ist die Abhängigkeit der Bewegung des Ganzen vom Teile, im Text der ‚Summa contra gentiles', Zeile 18—24, im Text des Kommentars oben S. 35 von Zeile 21 an angewandt. Die des ‚primo et per se motum' ist die Unabhängigkeit von der Ruhe und Bewegung der Teile. Sie ist oben angewandt S. 35, Zeile 3ff. In der ‚Summa contra gentiles' aber fehlte ihre parallele Berücksichtigung, wenn der Beweistext nicht hieſse: ‚ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius.'

8.

Den Abschluſs der im vorstehenden gepflogenen Erörterung mag der Versuch einer Paraphrase des Beweises bilden, dessen Textgestalt eben untersucht wurde.

Es soll der Satz bewiesen werden: Alles, was bewegt wird, wird von einem andern bewegt. Gilt dieser Satz, dann muſs es unmöglich sein, daſs irgend etwas durch sich selbst bewegt wird. Demgemäſs kann der Beweis dafür, daſs alles Bewegte von einem andern bewegt wird, in der Weise

geführt werden, dafs man darlegt: es ist unmöglich, dafs ein Bewegtes sich selbst bewege. Aristoteles beweist, dafs alles, was bewegt wird, durch ein anderes bewegt wird, indem kein Bewegtes durch sich selbst bewegt wird, in dreifacher Weise.

Zuerst folgendermafsen:

Er stellt die Eigenheiten fest, welche das durch sich selbst Bewegte haben müfste, und sagt: Wenn irgend etwas sich selbst bewegt, dann mufs es das Prinzip der Bewegung in sich selber haben, sonst würde es offenbar von einem andern bewegt. Die Bedingung ist klar. Doch bedarf die Beweisaufgabe noch einer näheren Bestimmung. Man kann nämlich in zweifachem Sinne vom Bewegtwerden irgend eines Etwas durch sich selbst sprechen: man kann darunter ein aus Teilen bestehendes Kollektivum verstehen, in welchem ein Teil bewegt wird durch die aktive Bewegungskraft eines in sich ruhenden andern Teiles desselben Subjektes, man kann darunter aber auch ein Bewegtwerden von Etwas durch eben das Bewegte selbst verstehen, so dafs Bewegendes und Bewegtes sich sachlich völlig decken. Durch die Herausstellung dieser Eigenheit ist das im ersteren Sinne sich selbst Bewegende als ein im strengen Sinne des Wortes nicht so zu nennendes noch nicht ausgeschieden; denn hier wäre das Bewegte, sofern es als Bewegtes betrachtet wird, nicht auch das die Ursache der Bewegung enthaltende Etwas, sofern es rein als Bewegendes betrachtet wird.

Eine zweite, ebenso notwendig zu fordernde Eigenheit des durch sich selbst Bewegten verschärft genauer die obenbezeichnete Bestimmung des Gegenstandes: es ist die, dafs das durch sich selbst Bewegte ein ursprünglich Bewegtes sein mufs, so zwar, dafs es um seiner selbst willen, nicht seines Teiles willen bewegt wird, z. B. nicht so bewegt wird wie das Tier, das auf Grund der Bewegung des Fufses bewegt wird. Denn so (d. h. in diesem letzteren Falle) würde das Ganze nicht durch sich, sondern von seinem Teile und ein Teil vom andern bewegt.

Die dritte Eigenheit ist die, dafs es beweglich sein und Teile haben mufs, ein Zusammengesetztes ist, da

alles, was bewegt wird, teilbar ist, wie im sechsten Buche der (Aristotelischen) Physik bewiesen wird. Dies sind die Eigenheiten, welche dem durch sich selbst Bewegten zukommen müssen, wie teils aus dem Begriff des durch sich selbst Bewegtseins hervorgeht, teils aus den allgemeinen Bedingungen der Bewegung sich ergiebt, an denen das durch sich selbst Bewegte Anteil haben muſs.

Wer beweisen will, daſs alles, was bewegt wird, von einem andern bewegt wird, weil es nichts giebt und geben kann, was durch sich selbst bewegt wird, hat demgemäſs nachzuweisen, daſs die festgestellten notwendigen Eigenheiten des durch sich selbst Bewegten an einem Subjekte nicht verwirklicht werden können, daſs ein solches Wesen, innerlich widerspruchsvoll, nicht existieren kann.

Auf Grund der angegebenen Eigenheiten führt nun Aristoteles, indem er den bezeichneten Weg einschlägt, den Beweis in folgender Art: Er weist zunächst darauf hin, daſs ursprünglich Bewegtsein und Teilbarsein Eigenheiten sind, die einem und demselben Subjekte nicht zukommen können. Weil das durch sich als Ganzes, das um seiner selbst, nicht seiner Teile willen durch sich selbst Bewegte in seiner Bewegung unabhängig sein müſste von den Teilen, kann es die Eigenheit der Teilbarkeit nicht besitzen, da das Teilbare und Zusammengesetzte in seiner Bewegung von den Teilen abhängig ist.

Das wird bei Thomas von Aquin durch den zur Form des Enthymems verkürzten Syllogismus ausgesprochen: Das, was angenommenermaſsen durch sich selbst bewegt wird, ist ein ursprünglich Bewegtes. Also folgt bei ihm auf die Ruhe eines Teiles von ihm nicht die Ruhe des Ganzen, bezw. es findet bei ihm die ursächliche Folge der Ruhe des Ganzen auf die Ruhe des Teiles nicht statt.

Der Minor, welcher kraft der angeführten Suppositionen zwischen dem Maior und dem mit „also“ beginnenden Satz zu denken ist, und welchen Thomas, da er eben zuvor formuliert wurde, als bekannt und gewürdigt voraussetzen konnte, müſste lauten: Nun ist aber das ursprünglich Bewegte in seiner Bewegung von den Teilen unabhängig, worauf die Folgerung mit „also“ trefflich angeschlossen wird.

Nachdem sohin die Unvereinbarkeit der zweiten und dritten zu supponierenden Eigenheit in einem Subjekte erwiesen und von diesem Gesichtspunkte aus die Unmöglichkeit des durch sich Bewegten erkannt ist, sieht sich Thomas veranlafst, die Beweiskraft noch näher zu erläutern, indem er eine mögliche Einrede prüft.

Thomas will den Satz: Auf die Ruhe eines Teiles vom ursprünglich Bewegten folgt nicht die Ruhe des Ganzen, so verstanden wissen, dafs bei ihm eben auch ein Teil nicht ruhen kann. Das geht aus den Erklärungen im dritten Abschnitt der berührten Darstellung des Aquinaten hervor. Nun denkt er, es möchte dieser Schlufssatz auch in einem andern Sinne gedeutet werden, nämlich in dem, dafs ein Teil des in Rede Stehenden als durch sich selbst bewegt Betrachteten bei thatsächlichem Ruhen des andern bewegt würde. Wer so Teilbarkeit und ursprünglich Bewegtsein miteinander in Verbindung bringen möchte, wird nun vom Summisten darauf hingewiesen, dafs in diesem Falle gar nicht mehr das sich selbst Bewegte im Sinne des Maior festgehalten sei, so dafs der Einwand hinfällig und der mit ihm erwogene Versuch, das Nichtruhen des Ganzen beim Ruhen des Teiles im Sinne einer thatsächlichen Ruhe des Teiles bei damit parallel gehender Bewegung des andern Teiles aufzufassen, unstatthaft ist. In diesem Sinne schreibt er: *Denn, wenn bei der Ruhe des einen Teiles der andere Teil desselben Wesens bewegt würde, dann wäre nicht das Ganze das ursprünglich Bewegte, sondern nur jener Teil desselben, welcher während der Ruhe des andern bewegt würde.* Von diesem für sich gälte natürlich dieselbe Konklusion, die oben für das Ganze gezogen wurde. So giebt dieser Satz die Erklärung, inwiefern mit dem Satze: Also folgt bei ihm auf die Ruhe des Teiles nicht die Ruhe des Ganzen, das angekündigte: „Aristoteles beweist“ seine Erfüllung erfahren hat.

Immerhin ist der Beweis noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung, ob sich das Innewohnen des Bewegungsprinzips im Bewegten mit der Teilbarkeit alles Bewegten verbinden lasse, bedürfte nach dem oben durchgeführten Beweisgange einer besondern Erledigung nicht mehr. Nur ein an diese Erörterung

sich noch anschließender Fragepunkt veranlaßt, auch auf diese Eigenheit zurückzugreifen.

Der Konklusion des Scholastikers: „Also folgt auf die Ruhe des Teiles von ihm nicht die Ruhe des Ganzen“, ist zunächst die Frage gefolgt, ob diese Ruhe des Teiles als wirkliche anzusehen sei, wobei dann ein anderer Teil bewegt bliebe. Diese Auffassung wurde zurückgewiesen. Da erhebt sich die noch übrige Frage, ob sich nicht denken lasse, daß auf die Ruhe eines Teiles vom durch sich Bewegten die Ruhe des übrigen Teiles folge, wodurch der Teilbarkeit Rechnung getragen würde. Aber auch auf diesem Boden ist die Möglichkeit des durch sich selbst Bewegten nicht zu retten. Denn nichts, was ruht infolge der Ruhe eines andern, wird durch sich selbst bewegt. Wessen Ruhe nämlich auf die Ruhe eines andern eintritt, bei demjenigen muß auch die Bewegung auf die Bewegung des andern erfolgen, und so wird es nicht durch sich selbst bewegt. Indem die Abhängigkeit des Bewegtseins von den Teilen angenommen wird zu Gunsten der Teilbarkeit, muß die in der ersten Supposition genannte Eigenheit, daß das durch sich selbst Bewegte die Ursache der Bewegung in sich trage, preisgegeben werden. Auch diese Eigenheit ist unvereinbar mit der wesentlichen Teilbarkeit des Bewegten. So ist die Möglichkeit, daß etwas durch sich selbst bewegt wird, auch von diesem Gesichtspunkte aus ausgeschlossen. Die dialektische Erörterung hat die zu untersuchenden Fälle erschöpft. Alle als notwendig erfundenen Eigenheiten und Bedingungen des durch sich selbst Bewegtwerdens sind gewürdigt worden, und so kann der Apologet abschließend feststellen:

Also wird das, was der Annahme nach durch sich selbst bewegt werden sollte, nicht durch sich selbst bewegt. Die Bedingungen des durch sich selbst Bewegtwerdens sind unerfüllbar, so daß sich als Wahrheit ergiebt:

Es muß alles, was bewegt wird, von einem andern bewegt werden.

Oder sollte das ganze Beweisverfahren daran Schaden nehmen, daß von dem, was durch sich selbst bewegt sein soll, ein Teil gar nicht ruhen kann, oder daß

der Teil nur ‚per accidens' ruhen oder bewegt werden kann? Dieser Einwand kann die Beweisführung nicht entkräften, denn das Gewicht wurde nicht darauf gelegt, dafs ein Teil ruhe, sondern ruht darauf, dafs das, was durch sich selbst ursprünglich und für sich bewegt wird, in seiner Bewegung nicht von irgend etwas abhängig sein kann. Das Bewegtwerden des Teilbaren ebenso wie das Sein desselben hängt von den Teilen ab, und so kann es folglich sich nicht selbst ursprünglich und für sich bewegen. Es ist zur Geltung des angeführten Bedingungssatzes also gar nicht erforderlich, dafs man annehme, ein Teil des sich selbst Bewegenden ruhe wirklich, im Sinne eines schlechthin Wahren, sondern es ist nur nötig, dafs die Bedingung wahrhaft zutreffe: dafs, wenn der Teil ruhen würde, dann auch das Ganze ruhen würde. Dieses Bedingungsverhältnis nun kann allerdings wahr sein, auch wenn die Bedingung an sich unmöglich ist, wie das Beispiel in der Summe zeigt. Es folgt dann eben, dafs, weil die Bedingung nicht erfüllt werden kann, die nach der Natur der Sache im allgemeinen verwirklicht sein sollte, und weil die bedingte Wirkung nicht eintreten könnte, auch wenn die Bedingung als erfüllt betrachtet wird, die Annahme falsch ist, weil sie einen Widerspruch in sich schliefst.

Franciscus de Silvestris von Ferrara hat in seinem Kommentare zur apologetischen Summe des Thomas auf Grund der Lesart B eine Paraphrase des Beweistextes in kürzerer Form geboten, auf die abschliefsend noch Bezug zu nehmen ist.

Sie lautet[1]: Quod a se ipso movetur, est primo motum: ergo ad quietem unius partis eius sequitur quies totius. Si enim quiescente una parte alia eius pars moveretur, tunc ipsum totum non esset primo motum. Sed cuius quies ad quietem sequitur alterius, oportet, quod eius motus ad motum alterius sequatur, ergo tale non movetur a se ipso. Ergo quod ponebatur a se ipso moveri, non movetur a se ipso.

Nec obstat, si dicatur, quod moventis se ipsum pars non

[1] A. a. O. I. 69. Da er die Lesart A gar nicht erwähnt, scheint er sie nicht gekannt zu haben.

potest, quiescere: item quod partis non est quiescere vel moveri nisi per accidens, ut calumniatur Avicenna; quia vis rationis consistit in hoc, quod si aliquis se ipsum moveat primo, suum moveri non dependet ab aliquo, moveri autem divisibiliter dependet a partibus, sicut et esse: oportet autem hanc condicionalem esse veram: si quiesceret pars, quiesceret totum: quae patet esse vera etiam antecedente exsistente impossibili.

Im Abschnitt Zeile 1—7 dieser Umschreibung des thomistischen Beweistextes sind die Schwierigkeiten trefflich bemäntelt. Da die vom Aquinaten vorangeschickten Suppositionen weggelassen sind, auch im ‚enim'-Satze, die positive Darlegung des Bedingten ausgeschieden wurde, wird die Mangelhaftigkeit nicht sofort fühlbar. Und doch ist gerade diese Umschreibung des Kommentators eine Illustration der Richtigkeit des mit der Lesart A versehenen, in dieser Abhandlung verteidigten Beweistextes. Denn durch die angegebenen Weglassungen giebt er eben zu erkennen, daſs die Textgestalt mit der Lesart B die Einbeziehung der oben hervorgehobenen Bestandteile des Wortlautes, insbesondere der Suppositionen, unthunlich macht. Aber auch so ist es nicht gelungen, den Schwierigkeiten, welche der Abschnitt mit ‚nec obviat' der Lesart B bereitet, zu entrinnen. Im Anschluſs daran muſs angegeben werden (Zeile 8ff.), daſs vom sich selbst Bewegenden ein Teil nicht ruhen kann, es muſs festgestellt werden, daſs das ‚primo motum' in seiner Bewegung unabhängig sein muſs, daſs also der Satz ‚si quiesceret pars, quiesceret totum' nicht im Sinne einer thatsächlichen Ruhe des Teiles angewandt ist (Zeile 14); dennoch aber wird (Zeile 2) absolut gesagt: ‚ergo ad quietem unius partis eius (scilicet primo moti) sequitur quies totius', womit die Schlinge des Widerspruches auch diese Umschreibung des Textes gefangen nimmt. Das ‚quod a se ipso movetur' der Zeile 1 ist inhaltlich nicht gleich dem ‚quod a se ipso ponebatur moveri' der weiteren Ausführung. Jenes wird als ‚primo motum' bezeichnet, dieses verleugnet die Eigenheiten desselben.

Anders hat, wie Fr. de Silvestris nicht entgangen ist, Albertus der Groſse geurteilt, wenn er lehrt: ‚Si ponatur aliquid movere se ipsum primo, quiescente una parte eius, posset

reliqua pars motu totius moveri, alioquin movere et moveri non conveniret toti primo.‘

Mit dem Lehrer stimmt der Schüler überein, wenn wir c. 13 der apologetischen Summe im ‚ergo‘-Satz das ‚non‘ lesen, indem er durch die folgerichtige Verbindung unmöglicher Eigenheiten des durch sich Bewegten seine Unmöglichkeit beweist.

Der Text des herausgehobenen Abschnittes vom 13. Kapitel der ‚Summa contra gentiles‘ mufs also die Lesart (A) enthalten: ‚Hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum; ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius.